



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Az. 571ppü/013-2020#007
Datum: 19.07.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Lenensruhe“

**in der Gemeinde Hansestadt Wismar
im Landkreis Nordwestmecklenburg**

Bahn-km 96,664

der Strecke 6441 Dömitz - Wismar

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Ost
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	8
A.1	Feststellung des Plans	8
A.2	Planunterlagen	8
A.3	Besondere Entscheidungen	12
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	12
A.3.2	Konzentrationswirkung	21
A.4	Nebenbestimmungen	21
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	21
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	22
A.4.3	Artenschutz	26
A.4.4	Immissionsschutz	26
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	28
A.4.6	Forstwirtschaft.....	29
A.4.7	Denkmalschutz.....	30
A.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	30
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	31
A.4.10	Bauzeitliche Erschließung des Wohngebiets Lenensruhe	32
A.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	33
A.4.12	Straßenverkehr	34
A.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	35
A.4.14	Unterrichtungspflichten.....	35
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	35
A.5.1	Zusagen gegenüber der Hansestadt Wismar	35
A.5.2	Zusage gegenüber der Stadtwerke Wismar GmbH	37
A.5.3	Zusage gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg	37
A.5.4	Zusage gegenüber dem Einwender P01	37
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	38
A.7	Sofortige Vollziehung	38
A.8	Gebühr und Auslagen	38
B.	Begründung	38
B.1	Sachverhalt	38
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	38
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	39
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	39
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	47
B.2.1	Rechtsgrundlage	47
B.2.2	Zuständigkeit.....	47
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	47

B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	48
B.4.1	Planrechtfertigung	48
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	48
B.4.3	Lichttraumprofil unter der Eisenbahnüberführung.....	48
B.4.4	Wasserhaushalt	50
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	52
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	57
B.4.7	Artenschutz	58
B.4.8	Immissionsschutz.....	59
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	65
B.4.10	Forstwirtschaft.....	66
B.4.11	Denkmalschutz.....	67
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	68
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	68
B.4.14	Bauzeitliche Erschließung des Wohngebiets Lenensruhe	72
B.4.15	Straßen, Wege und Zufahrten	74
B.4.16	Straßenverkehr	75
B.4.17	Kampfmittel	76
B.4.18	Kataster- und Vermessungswesen.....	76
B.4.19	Raumordnung	77
B.4.20	Kommunale Bauleitplanung.....	77
B.4.21	Vollsperrung.....	79
B.4.22	Inanspruchnahme von Grundeigentum	79
B.4.23	Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	80
B.5	Gesamtabwägung	81
B.6	Sofortige Vollziehung	81
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	81
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	81

Abkürzungsverzeichnis

16.BImSchV	„Verkehrslärmschutzverordnung“ vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
24.BImSchV	„Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung“ vom 04.02.1997 (BGBl. I S. 2329)
32.BImSchV	„Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 (BGBl. I 2002, 3478)
Abs.	Absatz
AEG	„Allgemeines Eisenbahngesetz“ vom 27.12.1993 (BGBl. I 1993, 2378, 2396) in der aktuellen Fassung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AG	Aktiengesellschaft
ALV	Altlastenfläche
ALVF	Altlastenverdachtsflächen
Art.	Artikel
AVV Baulärm	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen –“ vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)
Bahn-km	Bahnkilometer
BauGB	„Baugesetzbuch“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2023 Nr. 394)
BBodSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz“ vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502)
BBodSchV	„Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554)
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BEGebV	„Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung) vom 27.03.2008 (BGBl. I 546)
BEVVG	„Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes – Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz“ vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in der aktuellen Fassung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I 2013, 1274)
BkompV	„Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung) vom 14.05.2020 (BGBl. 2020, 1088) in der aktuellen Fassung
BLV	Baulärmverantwortlicher
BNatSchG	„Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz“ vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542)
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
B-Plan	Bebauungsplan
BÜ	Bahnübergang
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWV	Bauwerksverzeichnis
ca.	zirka
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)

DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 19639	„Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“
DIN 4150-2	„Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“
DIN 4150-3	„Erschütterungen im Bauwesen; Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“
DN	Nennweite
DSchG M-V	„Denkmalschutzgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12)
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	„Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ vom 08.05.1967 (BGBl. 1967 II S. 1563) in der aktuellen Fassung
EigV	„Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung)“ vom 26.07.2018 (BGBl. I S. 1270) in der aktuellen Fassung
EKrG	„Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1971 (BGBl. I S. 337) in der aktuellen Fassung
EnteigG MV	„Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ vom 02.03.1993 (GVOBl. M-V 1993, 178)
ErsatzbaustoffV	„Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzstoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung“ vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) in der aktuellen Fassung
EU	Europäische Union
EÜ	Eisenbahnüberführung
EVB	Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
FFH-Richtlinie	„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (AmtsBl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7)
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
GeoVermG M-V	„Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen – Geoinformations- und Vermessungsgesetz“ vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, 713)
GG	„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ISO	Internationale Organisation für Normung
KFÄ	Kompensationsflächenäquivalent
Kfz	Kraftfahrzeug
L102	Landesstraße 102
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBauO MV	„Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) in der aktuellen Fassung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
LWaG M-V	„Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

LWaldG	„Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 ((GVOBl. M-V, 1011, 870) in der aktuellen Fassung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	„Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz“ vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, 66)
NHN	Normalhöhennull
NSG	Naturschutzgebiet
ÖkoKtoVO M-V	„Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung)“ vom 22.05.2014 (GVOBl. M-V 2014, 290)
ÖSW	Ökologischer Schulstandort Wismar
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PF-RL	„Richtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach § 1 MBPIG“ des EBA
Pkw	Personenkraftwagen
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
Ril	Richtlinie der DB Netz AG
Sb	Sachbereich
SBA	Straßenbauamt
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
StVO	„Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 06.03.2013, (BGBl. I S. 367 ff.)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TrinkwV 2023	„Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung“ vom 20.06.2023 (BGBl. I Nr. 159, S.2)
TSI	Technische Spezifikation für die Interoperabilität
TSI	technischen Spezifikationen für die Interoperabilität
TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UiG	unternehmensinterne Zustimmung
UVPG	„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuellen Fassung
VHT	Vorhabenträgerin
VO	Verordnung
VwGO	„Verwaltungsgerichtsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
VwVfG	„Verwaltungsverfahrensgesetz“, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003,102) in der aktuellen Fassung
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	„Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz“ vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) in der aktuellen Fassung
WP	Wertpunkte
WRRL	„Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der <u>Wasserpolitik</u> – Wasserrahmenrichtlinie“ (ABl. EG Nr. L 327/1 vom 22.12.2000)

WSG	Wasserschutzgebiet
Zi.	Ziffer
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

Auf Antrag der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Ost (Vorhabenträgerin – heute: DB InfraGO AG) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Lenensruhe“ in der Gemeinde Hansestadt Wismar im Landkreis Nordwestmecklenburg, Bahn-km 96,664 der Strecke 6441 Dömitz - Wismar, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Ersatz der vorhandenen EÜ in Bahn-km 96,664 der Strecke 6441 Dömitz – Wismar durch einen Ersatzneubau in gleicher Lage.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1C	Erläuterungsbericht Planungsstand: 28.08.2024 37 Seiten	festgestellt
	Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Fachtechnische Bewertung und Ermittlung der Rettungszeiten Planungsstand: 10.05.2023 7 Seiten	nur zur Information
2.	Übersichtspläne	
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 16.10.2020 Maßstab 1 : 50.000 1 Blatt	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 16.10.2020 Maßstab 1 : 10.000	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	1 Blatt	
3.	Lageplan	
3.1C	Übersichtslageplan Planungsstand: 28.08.2024 Maßstab 1 : 1.000 1 Blatt	festgestellt
3.2B	Lageplan Planungsstand: 28.08.2024 Maßstab 1 : 250 1 Blatt	
3.3B	Schleppkurvenplan Planungsstand: 28.08.2024 Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 500 1 Blatt	
3.4A	Schleppkurvenplan Wendeschleife Planungsstand: 16.05.2023 Maßstab 1 : 1.000 1 Blatt	
3.5A	Leitungsplan – bahnfremde Leitungen Planungsstand: 28.08.2024 Maßstab 1 : 250 / 1 : 100 1 Blatt	
3.6A	Verkehrsführung Planungsstand: 28.08.2024 Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 250 1 Blatt	
4.C	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 28.08.2024 5 Seiten	festgestellt
5.1C	Grunderwerbsplan Planungsstand: 28.08.2024 Maßstab 1 : 1.000 1 Blatt	festgestellt
6.B	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 16.05.2023 2 Seiten	festgestellt
7.1B	Bauwerksplan Planungsstand: 28.08.2024 Maßstab: 1 : 20 / 1 : 100 1 Blatt	festgestellt
8.1C	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Planungsstand: 28.08.2024 Maßstab: 1 : 1.000 1 Blatt	festgestellt
9.B	Maßnahmenblätter Planungsstand: 15.12.2023 29 Seiten	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
10.1B	LBP-Erläuterungsbericht Planungsstand: 15.12.2023 48 Seiten	nur zur Information
10.3.1A	Bestands- und Konfliktplan (südlicher Bereich) Planungsstand: 08.06.2022 Maßstab 1 : 1.000 1 Blatt	nur zur Information
10.3.2A	Bestands- und Konfliktplan (nördlicher Bereich einschließlich Baustelle) Planungsstand: 08.06.2022 Maßstab 1 : 1.000 1 Blatt	
10.3.4A	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 08.06.2022 Maßstab 1 : 1.000 1 Blatt	
10.4.1B	Maßnahmenplan (südlicher Bereich) Planungsstand: 15.12.2023 Maßstab 1 : 1.000 1 Blatt	festgestellt
10.4.2B	Maßnahmenplan (nördlicher Bereich) Planungsstand: 15.12.2023 Maßstab 1 : 1.000 1 Blatt	
11.	Lärmschutzgutachten	
11.1B	Untersuchung zu betriebs- und baubedingten Schallimmissionen – Erläuterungsbericht – Planungsstand: 01.02.2023 31 Seiten	nur zur Information
11.2	Anlagen <u>Betriebsbedingte</u> Schallimmissionen - Lageplan Immissionssituation Nacht aus dem Schienenverkehr (lange Achsen) - Prognose-Mit-Fall (Planungsstand: 22.09.2020; Maßstab 1 : 1.000; 1 Blatt) - Tabelle 1: Gegenüberstellung der Beurteilungspegel mit langen Achsen und Anspruchsermittlung nach der 16.BImSchV (2 Seiten) - Tabelle 2: Gegenüberstellung der Beurteilungspegel mit kurzen Achsen und Anspruchsermittlung nach 16.BImSchV	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	(Bearbeitungsstand: 01.02.2023; 2 Seiten)	
11.3	Anlage Konformitätserklärung des Softwareherstellers (Auszug)	
11.4	Anlagen <u>Baubedingte</u> Schallimmissionen - Tabelle 1: Prognoseszenario 1 Dokumentation der Gebäude mit ermittelten Richt- wertüberschreitungen (Bearbeitungsstand: 01.02.2023; 2 Seiten) - Tabelle 2: Prognoseszenario 2 Dokumentation der Gebäude mit ermittelten Richt- wertüberschreitungen (Bearbeitungsstand: 01.02.2023; 2 Seiten) - Tabelle 3: Dokumentation der Gebäude mit ermittelten Richt- wertüberschreitungen (Bearbeitungsstand: 01.02.2023; 2 Seiten)	
12.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)	
12.1A	Erläuterungsbericht Planungsstand: 08.06.2022 79 Seiten	nur zur Information
12.2	Kartierbericht Faunistische Kartierungen Bearbeitungsstand: 24.05.2019 24 Seiten	
13.	Baugrundgutachten	
13.1	Baugrundgutachten Planungsstand: 05.11.2018 93 Seiten (einschließlich Anlagen A 1 bis A 7)	nur zur Information
13.2	Rüttelstopfverdichtung Planungsstand: 27.11.2019 18 Seiten	

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind
farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

A.3.1.1 Bauzeitliche Gewässerbenutzung

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGo AG, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin wird gemäß § 8 des „Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG)“ die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme aus der Baugrube während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

auf Gemeinde Hansestadt Wismar, Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 5237 der Strecke 6441, Bahn-km 96,664 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient im Rahmen des Neubaus der Eisenbahnüberführung (Strecke 6441, Bahn-km 96,664) der Trockenhaltung der Baugrube. In der Baugrube fällt Grund- und Niederschlagswasser an. Die Entwässerung der Baugrube erfolgt durch offene Wasserhaltung. Die Baugrube wird frei geböscht und besitzt die Abmaße 22 m x 10 m. Mit einem Pumpensumpf wird das anfallende Grund- und Niederschlagswasser entnommen und in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Insgesamt ist eine Grund- und Niederschlagswasserentnahme von 1.140 m³ während der Bauzeit von 42 Tagen vorgesehen (GP_ANL_1c_Erläuterungsbericht, GP_ANL_13.4_Fachbeitrag WRRL, Kapitel 1 und 3.1, und GP_ANL_7.1c).

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Wasserhaltung	Q _{max.} [l/s]	Dauer [d]	Wassermenge [m³]
Baugrube _Absenkphase	0,43 (1,5 m³/h)	14	1.140
Baugrube _Haltung	0,28 (0,9 m³/h)	28	

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahme Rechtswert	Entnahme Hochwert
1	Baugrube	32 662 701,70	5 973 254,35

2. Widerrufsvorbehalt

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird befristet **bis zum Ende der Baumaßnahme** erteilt.

4. Antragsunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von der DB InfraGo AG, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin, (ehemals DB Netz AG), eingereichten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Dokument	Stand (eingereicht)	Seiten- anzahl
GP_ANL_14.1_Umwelterklärung_EÜ_km_96,6+64	17.09.2021	32
GP_ANL_1c_Erläuterungsbericht_3._Änderung_EÜ_km_96,664	28.08.2024	40
GP_ANL_3.1c_3._Änderung_Übersichtslageplan_EÜ_km_96,6+64	28.08.2024	1
GP_ANL_3.2b_2._Änderung_Lageplan_EÜ km 96,6+64	28.08.2024	1
GP_ANL_4.1c_Bauwerksverzeichnis_EÜ km 96,6+64	28.08.2024	8
GP_ANL_7.1c_2.Änderung_Bauwerksplan_EÜ_km_96,664	28.08.2024	1
GP_ANL_10.1_LBP Erläuterungsbericht_EÜ km 96,6+64	15.12.2023	56
GP_ANL_13.4_Fachbeitrag WRRL_EÜ_km_96,6+64	04.04.2022	28
GP_ANL_13.1_Baugrundgutachten_EÜ km 96,6+64	05.11.2018	93
GP_ANL_13.3_1_Dimensionierung_Bauwasserhaltung_EÜ_km_96,6+64	31.08.2021	7
220408_Erweiterung_SN02_EBA_Sb6_gez	08.04.2022	4
Summe		271

Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

II. Nebenbestimmungen

- Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und oben aufgeführten Antrags- und Planunterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.

2. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
4. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
5. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
6. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
7. Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
8. Die Baustelle ist zum Schutz des Grundwassers und des oberirdischen Gewässers stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass ein Eindringen von Schmutzstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
9. Eine Kopie dieser wasserrechtlichen Erlaubnis muss sich während der Bauwasserhaltung auf der Baustelle befinden.
10. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
11. Vor Beginn der Maßnahme sind die Grundwassereigenschaften (u.a. Betonaggressivität) zu prüfen.
12. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
13. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.

14. Dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung per E-Mail zu übermitteln.
15. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
16. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord), unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
17. Die Maßnahme ist so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei Gefahr des Abschwemmens von wassergefährdenden Stoffen in ein Gewässer, bei einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen Unfällen im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um den Schaden zu beseitigen. Das Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) sowie die örtliche Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde sind unverzüglich über das Ereignis und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
18. Eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
3. Den jederzeitigen Widerruf dieser wasserrechtlichen Erlaubnis behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe können z.B. darin liegen, dass sich die Wasserhaltungsmaßnahme nachteilig auf Gewässer oder angrenzende Grundstücke auswirken kann (z.B. infolge wesentlicher Überschreitung der erlaubten Entnahmemenge).

IV. Hinweise

1. Die bauzeitliche Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.
2. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.
3. Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.) berührt, so ist deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen. Es liegt ferner in der Verantwortung des Vorhabenträgers, festzustellen, ob auf dem Baugrundstück unterirdische Lagerbehälter (z.B. Heizöl), Grundwassernutzungen (z.B. Wärmepumpen) oder sonstige Anlagen vorhanden sind, die durch die Maßnahme beschädigt oder beeinträchtigt werden können.
4. Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen, etc. sind nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis.
5. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
6. Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist ggf. vorab zu prüfen.
7. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides oder bei deren Nichteinhaltung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

V. Begründung

Die DB InfraGO AG, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin, (ehemals DB Netz AG) hat beim Eisenbahn-Bundesamt die Erteilung einer Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser auf Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 5237 der Strecke 6441, Bahn-km 96,664 beantragt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben in Unterlage GP_ANL_14.1 innerhalb des Wasserschutzgebietes „Wismar-Friedrichshof“ (MV_WSG_2134_08) und außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Überschwemmungsgebiet oder Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Allgemeine Daten zur Bauwasserhaltung:

Geländeoberkante (GOK)	ca. + 5,4	m NHN
Vorübergehender Bemessungsgrundwasserstand	+ 4,5	m NHN
Absenkziel	+ 3,39	m NHN

	110	cm
Unterkante Baugrubensohle	+ 3,26	m NHN
bleibender Aufstau nach Baufertigstellung	ca. 0	cm
Reichweite Versickerung nach Sichardt	ca. 33	m

Die DB InfraGO AG, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin plant, im Rahmen des Neubaus der Eisenbahnüberführung (Strecke 6441, Bahn-km 96,664) eine Bauwasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube zu betreiben. Die Baugrube wird freigebösch und besitzt die Abmaße 22 m x 10 m (GP_ANL_1c_Erläuterungsbericht, GP_ANL_13.4_Fachbeitrag WRRL, Kapitel 1 und 3.1, und GP_ANL_7.1c).

Bei der beantragten Wasserhaltungsmaßnahme handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung innerhalb der Baugrube durch Pumpensumpf. Das abgepumpte Grund- und Niederschlagswasser wird gefiltert über eine Sedimentationsanlage in die vorhandene Kanalisation eingeleitet (GP_ANL_1c_Erläuterungsbericht, GP_ANL_13.4_Fachbeitrag WRRL, Kapitel 1, 3.1 und 7).

Der Antragsteller errechnete für die Entnahme nachfolgende Wassermengen aus den einzelnen Baugrube:

Wasserhaltung	Q_{max.} [l/s]	Dauer [d]	Wassermenge [m³]
Baugrube_Absenkphase	0,43 (1,5 m³/h)	14	1.140
Baugrube_Haltung	0,28 (0,9 m³/h)	28	

Das Vorhaben ist mit folgenden Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 WHG verbunden:

- Grundwasserentnahme aus der Baugrube während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Die Entnahme wird auf der Gemeinde Hansestadt Wismar, Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 5237 der Strecke 6441, Bahn-km 96,664 durchgeführt.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Aufgrund der geringen Entnahmemenge unterfällt die Grundwasserentnahme weder einer UVP- noch einer Vorprüfungspflicht (Nr. 13.3 Anlage 1 UVPG).

Durch die beantragte Gewässerbenutzung sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Entsprechend Unterlage GP_ANL_13.4_Fachbeitrag WRRL (Kapitel 4) stellt die zu entnehmende Wassermenge für den Grundwasserkörper „Wallensteingraben“

(WP_KW_2_16) einen temporären, nicht signifikanten Eingriff in das Grundwasserangebot ($< 1 \text{ ‰}$) dar und wird sich nicht merklich auf die Trinkwasserfassung auswirken. Insgesamt wird festgestellt, dass es für die bauzeitliche Gewässerbenutzung durch die geplante Bauwasserhaltung, für fachgerecht durchgeführte Bauarbeiten keine Hinweise auf eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers Wallensteingraben (WP_KW_2_16) gibt. Somit bleibt auch die an der Trinkwasserfassung Wismar-Friedrichshof genutzte Grundwasserressource von einer Verschlechterung verschont. Des Weiteren steht gemäß Kapitel 5 die bauzeitliche Gewässerbenutzung aufgrund der minimalen Einflüsse auf den Grundwasserkörper und der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme auf 6 Wochen der Zielerreichung nicht entgegen. Eine Verbesserung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes bzw. eine Trendumkehr der aktuellen Situation kann durch das geplante Bauvorhaben nicht nachgewiesen werden.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den § 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden kann.

Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3.). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2. dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

A.3.1.2 Einbringen von Rüttelstopfsäulen, Widerlager und Fundament in das Grundwasser

I. Auflagen

1. Betonierarbeiten dürfen nicht innerhalb des Grundwassers erfolgen. Vor Beendigung der Grundwasserabsenkung muss der Abbindeprozess des Betons abgeschlossen sein.
2. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
3. Es ist das Merkblatt des Eisenbahn-Bundesamtes „Anzeige von Erdaufschlüssen / Bohrungen nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG“ (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Umweltschutz/52_Anzeige_Erdaufschuesse.docx?__blob=publicationFile&v=10) in der aktuellen Fassung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Vorgaben unter Punkt II. – Hinweise zur Ausführung der Arbeiten – verwiesen.

II. Begründung

Im Rahmen des nachgereichten Fachbeitrags zur WRRL ist die Beschaffenheit der einzubringenden Stoffe und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit betrachtet worden.

Es ist vorgesehen, das bestehende Bauwerk durch einen Stahlüberbau auf Kastenwiderlagern in gleicher Lage zu ersetzen. Hierbei werden u.a. die Kastenwiderlager aus Stahlbeton inkl. Fundament (flach gegründet, bis + 3,89 m NHN) und die Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung aus je 40 Säulen pro Widerlager aus Sand-Kies-Schotter-Gemisch, Säulendurchmesser ca. 0,6 m und 10 m Tiefe unter Baugrubensohle [bis - 6,1 m NHN]) mit Grundwasser in Berührung kommen (ständigen Bemessungswasserstands ca. + 5 m NHN). Entsprechend des WRRL-Fachbeitrages Kapitel 3.1, Tabelle 2, werden Widerlager (Stahlbewehrter Beton, C 35/45), Fundamente (Stahlbewehrter Beton, C 30/37), Hinterfüllung der Widerlager (Austauschmaterial), Sauberkeitsschicht (Beton C 12/15), Bodenaustausch (Austauschmaterial) und Rüttelstopfsäulen (Sand-Kies-Schotter-Gemisch) den Grundwasserkörper Wallen-

steingraben (WP_KW_2_16) erreichen. (Unterlage GP_ANL_13.4_Fachbeitrag WRRL)

Der „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Ersatzneubau Eisenbahnüberführung“ bewertet die wie im Bestand fast quer zur Grundwasserfließrichtung einzubringenden Widerlager inkl. Fundamente als stark räumlich begrenzt und ermittelt in ihrer Größenordnung keinen erkennbaren Einfluss auf das Grundwasserfließgeschehen. Ebenfalls bilden die Rüttelstopfsäulen keine erkennbare Fließbehinderung (Kapitel 4). Bei den im Grundwasser verbleibenden Bauteilen handelt es sich um natürliche Materialien (Sand-Kies-Gemische), die keine Stoffeinträge ins Grundwasser verursachen, sowie bzgl. der Beton-Bauteile um Baustoffe, die im Grundwasser zugelassen sind. Signifikante stoffliche Austräge ins Grundwasser können ausgeschlossen werden, wenn die notwendige Betonqualität nach den erforderlichen Expositions- und Feuchtigkeitseinstufungen (vgl. Tabelle 2) eingehalten und somit das Korrosionsrisiko minimiert wird.

Insgesamt wird ein Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot und das Zielerreichungsgebot ausgeschlossen. Eine Trendumkehr konnte nicht nachgewiesen werden (Unterlage GP_ANL_13.4_Fachbeitrag WRRL, Kapitel 4 und 5).

Der Fachbeitrag beinhaltet die zu erwartenden Einflüsse und ist plausibel. Die Anzeigepflicht wird als ausreichend erachtet.

Aus den Planunterlagen GP_ANL_7.1c_2_Änderung_Bauwerksplan, GP_ANL_13.4_Fachbeitrag WRRL und GP_ANL_13.3_1_Dimensionierung_Bauwasserhaltung geht hervor, dass die geplante Sauberkeitsschicht bis maximal + 3,66 m NHN reicht und das Grundwasserabsenkziel bei + 3,39 m NHN liegt. Es wird in den Unterlagen nicht von einer Abbindung des Betons im Grundwasser ausgegangen.

Das EBA-Merkblatt „Anzeige von Erdaufschlüssen / Bohrungen nach § 49 Abs. 1 S 1 WHG“ (Stand: 11.04.2023) enthält u.a. unter Punkt II. wichtige Hinweise zur Ausführung der in Rede stehenden Arbeiten. Neben Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Stoffeinträgen gehören hierzu auch Dokumentationspflichten.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere be-

hördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Wismar-Friedrichshof

Alle am Bau Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens innerhalb des Wasserschutzgebiets für die Wasserfassung Wismar-Friedrichshof und dessen Schutzbestimmungen lt. Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.12.2020 hinzuweisen.

Es ist ein verantwortlicher, weisungsbefugter Mitarbeiter zu benennen, der Ansprechpartner für alle wasserwirtschaftlichen Belange ist. Die Person des Ansprechpartners ist vorab dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord und der örtlichen Wasserbehörde (untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg) schriftlich mitzuteilen.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbehrte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/ oder auslaugbaren Stoffe enthalten. Die verwendeten Baustoffe, Bauteile und Rohrwerkstoffe müssen den einschlägigen DIN-Normen, EU-Richtlinien, sowie den Anforderungen der ErsatzbaustoffV und der Landesbauordnung (Abschnitt III) entsprechen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen abfließt, in die Baugruben gelangen kann.

Baumaschinen sind durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Auffangwannen) gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Sämtliche Geräte, die eingesetzt werden, müssen in einem nicht ölverschmutzten und sauberen Zustand sein. Hydraulisch betriebene Maschinen sind mit biologisch schnell abbaubarem Öl der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1 - schwach wassergefährdend; Nachweis nach ISO 15380 – OECD 301 B) auszurüsten.

Bewegliche Baumaschinen sind bei Stillstand bzw. Arbeitsende auf befestigten, gegen Versickerung geschützten Flächen abzustellen.

Das Betanken, Abschmieren, Reparieren, Warten und Reinigen von Baumaschinen ist nur auf befestigten und entwässerten Oberflächen erlaubt.

Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes gelagert werden und sind vor Missbrauch zu schützen.

An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen, auch in geringem Umfang, verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich abzutragen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Jeder Vorfall, der geeignet ist, das Grundwasser zu verunreinigen, ist unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

A.4.1.2 Einleitung des Abwassers aus der Bauwasserhaltung in die örtliche Kanalisation

Die Modalitäten der Einleitung des aus der Bauwasserhaltung stammenden Abwassers in das lokale Schmutzwassersystem sind vorab mit der Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb abzustimmen.

Vor Beginn der Einleitung des aus der Bauwasserhaltung in das lokale Schmutzwassersystemstammende Abwassers ist das Abwasser in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zumindest auf eine Schwermetallbelastung hin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, der örtlichen Wasserbehörde (Landkreis Nordwestmecklenburg) sowie der Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb zu übergeben.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauphase beginnend mit der Baufeldfreimachung sowie einschließlich der Nachbereitung sind die natur- und artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß der Landschaftspflegerischen Begleitplanung im LBP sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9) umzusetzen und durch eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) gemäß den Vorgaben (insb. Qualifikation und Tätigkeiten) im Umweltsleitfaden Teil VII „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu begleiten.

Der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sind vor Beginn der Bauarbeiten die Person der mit umwelt-

fachlichen Bauüberwachung betrauten Fachkraft (einschließlich sachdienlicher Angaben zu deren Qualifikation) schriftlich mitzuteilen.

Schwerpunkt der umweltfachlichen Bauüberwachung ist die Umsetzung der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und hiervon insbesondere die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anforderungen des WSG für die Wasserfassung Wismar-Friedrichshof und des LSG „Wallensteingraben“.

Die Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung (Abschlussbericht sowie anlassbezogene Berichte) sind bei der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorzulegen.

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat insbesondere die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu dokumentieren und die diesbezüglichen Protokolle der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

A.4.2.2 Auflagen zu en Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Bei der Umsetzung jeweiligen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind folgende ergänzende Auflagen zu beachten:

- Maßnahme 001_V

Bei der „Abzäunung von schutzwürdigen Biotopflächen / Einzelbaumschutz“ sind die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)“ sowie die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Für die baumpflegerische Baubegleitung sind hinreichend erfahrene fachkundige Personen zu beauftragen. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unter Beifügung entsprechender Referenzen zu benennen.

Der Gehölzeingriff ist so gering wie möglich zu halten; insbesondere im Bereich der bauzeitlichen Umfahrung hat er sich auf den notwendigen Freischnitt zu beschränken.

Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der geschützten Bäume sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind an den Einzelbäumen Maßnahmen zum Schutz der Wurzelbereiche vorzusehen.

Die bereits definierten Standorte des Biotopschutzzaunes sowie die weiteren Bio-

topschutzmaßnahmen sind durch die Umweltfachliche Bauüberwachung in der Örtlichkeit zu überprüfen, erforderlichenfalls entsprechend der naturräumlichen Ausstattung anzupassen und während der gesamten Bauphase regelmäßig auf deren Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Die Umweltfachliche Bauüberwachung hat fortlaufend zu (über-)prüfen, ob weitere Vegetationsbestände mit einem Biotopschutz zu versehen bzw. als Bautabuzone auszuweisen sind.

Die Biotop- bzw. Gehölzschutzzäune sind nach Möglichkeit als feste Zäune (keine Bauzäune) aufzustellen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig.

- Maßnahme 002_V

Bestandteil der Maßnahmen zum bauzeitlichen Bodenschutz ist die Vermeidung eines unnötigen Befahrens und damit einhergehend Verdichtens offener Bodenbereiche. Nach dem Abschluss der Arbeiten sind baubedingt verfestigte Böden fachgemäß zu lockern.

- Maßnahme 003_V

Im Wurzelbereich geschützter Bäume sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat den Erfolg der Initialsaat als hinreichende Grundlage für die spätere Entwicklung des Ökosystems (natürliche Sukzession) zu dokumentieren.

- Maßnahme 010_V

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sowie der Standortvorbereitung, den Pflanzarbeiten und der Pflege der betreffenden Bäume sind die „FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen“ zu beachten.

- Maßnahme 011_V

Gemäß der Zusage der Vorhabenträgerin vom 12.12.2024 zur Stellungnahme der Hansestadt Wismar vom 16.10.2024 sind bei den Pflanzqualitäten ebenfalls Heister zu verwenden.

- Maßnahme 013_ÖK

Die Vorhabenträgerin hat der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bis spätestens zum Baubeginn einen Nachweis über den Erwerb von 3.250 KFÄ aus dem Ökokonto NWM 005 – Waldmantel und Streuobstwiese Jameln – vorzulegen.

A.4.2.3 Baum- und Alleenschutz

Die Vorhabenträgerin hat vor der Fällung der im Bereich der BE-Fläche stehenden, gesetzlich geschützten Weide durch die umweltfachliche Bauüberwachung in der Örtlichkeit prüfen zu lassen, ob sich der Baum wider Erwarten erhalten lässt, ohne dass hierdurch die Bauarbeiten wesentlich erschwert werden würden.

Gemäß der Erwidern der Vorhabenträgerin vom 12.12.2024 zur Stellungnahme der Landkreises Nordwestmecklenburg vom 14.10.2024 hat die umweltfachliche Bauüberwachung zu bewerten, ob im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils der bauzeitlichen Umfahrung wider Erwarten stark eingreifende Schnittmaßnahmen an gesetzlich geschützten Bäumen vorgenommen worden sind, die über fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mitzuteilen.

Erforderlichenfalls sind eine Nachbilanzierung vorzunehmen und auf der Grundlage des Baumschutzkompensationserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007 Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.4.2.4 Beleuchtung

Die Baustellenbeleuchtung muss möglichst insektenverträglich beschaffen sein. In diesem Zusammenhang sind die nach den anerkannten Regeln der Technik bestehenden Anforderungen wie der Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten und die Verwendung von Gehäusen, deren Oberfläche nicht heißer als 60°C werden sowie die Wahl einer geeigneten Lichtfarbe zu beachten. Es wird auf die „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (LichtRichtlinie)“ der LAI, den „Leitfaden Neugestaltung Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN und die Empfehlungen der „Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft“ hingewiesen.

A.4.3 Artenschutz

A.4.3.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind folgende ergänzende Auflagen zu beachten:

- Maßnahme 005_VA – Stellen eines Reptilien- bzw. Amphibienschutzzaunes –:
Die Funktion der Schutzeinrichtung ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Schutz-
zäune sind einer regelmäßigen Kontrolle und Pflege zu unterziehen. Die Kontrol-
len sind zu dokumentieren.

An der Innenseite des Schutzzaunes (auf der Seite des Baufeldes) sind Aus-
stiegshilfen einzubauen, sodass die Amphibien das Baufeld selbstständig verlas-
sen können.

Je nach Erfordernis können durch die umweltfachliche Bauüberwachung zusätz-
liche Bereiche festgelegt werden, die zu schützen sind.

Der Schutzzaun ist nach Abschluss der Maßnahme zu entfernen.

A.4.3.2 Hinweise zum Artenschutz nach dem Umweltschadensgesetz

Verantwortliche haben kraft Gesetz die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbe-
grenzungs- und Sanierungsarbeiten zu ergreifen. Sie haben daher grundsätzlich
selbst einzuschätzen, ob eine unmittelbare Gefahr einer Umweltschädigung besteht
und ggf. welche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Verzicht auf Ver-
meidungsmaßnahmen verpflichtet bei Eintritt eines Umweltschadens zur Sanierung.
Insofern tragen Verantwortliche das Risiko einer Fehleinschätzung der Gefahrenlage
und des Umfangs erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die unter Punkt 8.2.1.1 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) festgelegten Maßnah-
men zur Verhinderung und Beschränkung von Lärmimmissionen sind nach Maßgabe
folgender Auflagen umzusetzen:

- Der Planfeststellungsbehörde sind vor Baubeginn in Schriftform Name und Er-
reichbarkeit des Baulärmverantwortlichen mitzuteilen.
- Der Baulärmverantwortliche hat die Einhaltung der Lärmschutzmaßnahme (ins-
besondere die Beschränkung der Einsatzzeiten der lärmintensiven und beson-
ders lärmintensiven Maschinen und Geräte) zu überwachen.
- Der Baulärmverantwortliche hat regelmäßig die tatsächlich zum Einsatz gelan-
genden Maschinen und Geräte zu kontrollieren (Maschinenliste; Umweltzeichen
bzw. Nachweise der Schalleistungspegel).

- Der Baulärmverantwortliche muss jederzeit in der Lage sein, gegenüber der Planfeststellungsbehörde erschöpfende Auskünfte über die erfolgten bzw. bevorstehenden lärmintensiven Bauarbeiten zu geben.
- Durch eine entsprechende Einrichtung der Baustelle und der BE-Fläche sind die diesbezüglichen Möglichkeiten für eine Begrenzung der Baulärmbelastigungen für die Nachbarschaft auszuschöpfen. Dazu sind die lärmintensiven Maschinen und Geräte sinnvoll anzuordnen; die Baumaschinen mit hohen Schallemissionen sind soweit wie möglich weg von schutzbedürftigen Immissionsorten aufzustellen. Die schallabschirmende Wirkung von natürlichen und künstlichen Hindernissen wie z.B. Bodenerhebungen, Gebäuden und Mauern wie auch Containern, Bodenaushub oder Baumaterial ist auszunutzen.
- Es sind geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen zu verwenden. Dabei muss der Schallleistungspegel der eingesetzten Maschinen und Geräte dem Stand der Technik genügen, der sich an den Umweltkriterien der EU-Richtlinien und der 32. BImSchV orientiert.
- Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr (Nachtarbeiten) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Insbesondere bei Nachtarbeiten sind die Lärmbelastigungen für die Anwohner durch Ausschöpfung aller geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen zu mindern.
Vor der Durchführung von lärmintensiven Nachtarbeiten ist eine detaillierte Prognose der zu erwartenden Immissionen zu erstellen.
Über bevorstehende Nachtarbeiten sind die Anwohner gesondert zu informieren. Sofern der Beurteilungspegel nachts den Wert von 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume überschreitet, ist den betroffenen Anwohnern die Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmimmissionen anzubieten.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Es ist sicherzustellen, dass infolge der baubedingten Erschütterungen die Anhaltswerte der DIN 4150 Teile 1 - 3 in Verbindung mit der LAI-Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen (Nr. 5 ff.) nicht überschritten werden.

Insbesondere bei dem Einbringen der Rüttelstopfsäulen sind dem Stand der Technik entsprechende Geräte und Verfahren einzusetzen, bei denen die Erschütterungen möglichst gering bleiben.

An den im Beeinflussungsbereich der Baumaßnahmen befindlichen Anlagen und Gebäuden ist eine Beweissicherung (Bauzustandsfeststellung) vorzunehmen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung und Planfortschreibung hat die Vorhabenträgerin anhand der tatsächlich Baumaschineneinsatzes und Bauverfahrens gutachterlich zu prüfen, ob während der betreffenden Bauarbeiten besondere Beweissicherungsmaßnahmen wie Überwachungsmessungen oder Gipsmarken erforderlich sind.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Immissionen in Form von Staub und Abgasen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Sollten - insbesondere im Boden/ Bodenaushub - Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Müllablagerungen bemerkt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu benachrichtigen, damit die weitere Verfahrensweise festgelegt werden kann.

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten sind zu beachten.

Die Baumaßnahmen sind auf der Grundlage eines Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (BoVEK) durch einen bahninternen Mitarbeiter zu begleiten.

Im Rahmen des BoVEK sind die Hinweise der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (Stellungnahme vom 02.03.2022) zu beachten.

Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.

Anfallender Mutterboden ist zu Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Lagerflächen zu sichern und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu gewinnen und zu lagern. Der am Standort selbst nicht wieder einsetz-

bare Bodenaushub (Mutterboden, Unterboden) ist einer unmittelbaren Wiederverwendung anderen Orts zuzuführen. Eine Beseitigung von unbelastetem Erdaushub sowie ein Überschütten von Mutterboden mit Aushub- und Baumaterial sind nicht zulässig. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu vermeiden.

Für die Baumaßnahme wird die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 angeordnet. Mit der Bodenkundlichen Bauüberwachung ist eine Person zu betrauen, die über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Bodenschutzes nachweisen kann.

A.4.6 Forstwirtschaft

Unter Beachtung der einschlägigen naturschutzrechtlichen Anforderungen darf die Waldfläche erst unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt und gerodet werden, vgl. § 15 Abs. 8 Satz 2 LWaldG M-V.

Das Forstamt Grevesmühlen ist vorab über den Termin des Beginns der Bauarbeiten zur Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung zu informieren.

Die geplante Breite der bauzeitlichen Umfahrung ist einzuhalten.

Erforderliche Baumschnittmaßnahmen im Waldbereich dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Die Beschädigung von Baumwurzeln ist mittels geeigneter technischer Maßnahmen zu vermeiden.

Auf Verlangen der Forstbehörde sind die Schutzmaßnahmen im Waldbereich in einem Vororttermin mit dem Forstamt Grevesmühlen abzustimmen.

Erdaufschüttungen und Verfestigungen / Versiegelungen im angrenzenden Waldbestand sind nicht zulässig. Das Lagern von Bau- und Abbruchmaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den umliegenden Waldbeständen sind nicht gestattet.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Bereich der bauzeitlichen Umfahrung in deren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Das Ende der Baumaßnahmen ist dem Forstamt Grevesmühlen anzuzeigen.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Nachweis über den erfolgten Erwerb der Waldpunkte vorzulegen.

A.4.7 Denkmalschutz

Alle am Baugeschehen beteiligten Unternehmen und Personen sind über die jederzeit bestehende Möglichkeit der Entdeckung archäologischer Funde und Fundstellen zu informieren und dahingehend zu sensibilisieren, auf Auffälligkeiten und Bodenverfärbungen, die archäologischer Natur sein können, zu achten und bei Verdacht den möglichen Fundort vor weiteren Eingriffen zu schützen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist dies gemäß § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde (Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Sanierung und Denkmalschutz, E-Mail bauamt@wismar.de; Tel.: 03841/251-6001; Fax: 03841/251-6002) anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

A.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Während der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin die ununterbrochene Zugänglichkeit zu den Wohngebäuden, dem „Ökologischen Schulort Wismar (ÖSW)“ sowie zur Kleingartenanlage Lenensruhe für die Feuerwehr, den Rettungsdienst sowie den Katastrophenschutz sicherzustellen. Umleitungen bzw. Umfahrungen für die Feuerwehr, einschließlich der Aufstell- und Bewegungsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t befahren können.

Insbesondere bezüglich der Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen wird auf die gesetzlichen Vorgaben des § 5 LBauO M-V sowie auf die „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ (in Mecklenburg-Vorpommern als „Technische Baubestimmung“ eingeführt) und die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ sowie die einschlägigen Fachempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)“ hingewiesen.

Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung hat sich die Vorhabenträgerin mit der Feuerwehr, dem Rettungsdienst sowie dem Katastrophenschutz abzustimmen.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat alle Arbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (insbesondere Leitungsumverlegungen) mit den betreffenden Betreibern rechtzeitig abzustimmen. Dazu ist den betreffenden Betreibern eine Ausführungsplanung zur Freigabe vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen, um Baumaßnahmen, die geeignet sind, den Bestand oder die Funktionsfähigkeit von Kabeln und Leitungen Dritter zu beeinträchtigen, abzustimmen.

Die von den Eigentümern und Betreibern der Kabel und Leitungen im Anhörungsverfahren genannten Ansprechpartner sind in die weitere Planung einzubeziehen und die vorgegebenen Termine für Bauanzeigen bzw. Vorabstimmungen sind soweit wie möglich einzuhalten.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin bzw. der von ihr beauftragte Baubetrieb eine örtliche Einweisung durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z.B. Suchschachtung), dass Leitungen Dritter überbaut bzw. beschädigt werden.

Bei Arbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen sind die auf den Schutz der jeweiligen Anlagen ausgerichteten Sicherheitsbestimmungen bzw. anerkannten Regeln der Technik, Mindestabstände/-abdeckungen und Schutzstreifen/-abstände zu den einzelnen Anlagen einzuhalten und die spezifischen Anforderungen und Hinweise der Leitungsträger zu beachten.

Hinsichtlich der Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen wird auf die Anzeigepflichten nach § 11 TrinkwV 2023 hingewiesen.

Arbeiten an Trinkwasseranlagen sollten nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Bei unvermutet auftretenden Kabeln und Leitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und der betroffene Leitungsträger zu verständigen.

Den Leitungsträgern ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu deren Anlagen für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten.

Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind den betroffenen Leitungsträgern anzuzeigen.

A.4.10 Bauzeitliche Erschließung des Wohngebiets Lenensruhe

A.4.10.1 Provisorischer Fußweg im Baustellenbereich

Gemäß dem einschlägigen Regelwerk muss der provisorische Fußweg eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen.

Bei der Einrichtung und dem Betrieb des provisorischen Fußwegs ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Kinder auf dem Weg zum bzw. vom „Ökologischen Schulort Wismar (ÖSW)“ die Baustelle sicher passieren können.

Es wird ausdrücklich auf die der Vorhabenträgerin obliegenden Verkehrssicherungspflichten hingewiesen. Hierzu gehören insbesondere

- die deutliche Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle
- die ausreichende Sicherung von Gefahrstellen wie Baugrube und Gerüste
- angemessener Beleuchtung bei schlechter Sicht und Dunkelheit
- die sichere Einrichtung und Gestaltung des Fußwegs
- regelmäßige Kontrollen der Sicherheitsmaßnahmen.

Der Fußweg ist möglichst barrierefrei zu gestalten.

Unterbrechungen der Passierbarkeit des Baustellenbereichs für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Bei der Planung von Unterbrechungen sind die Anliegerinteressen angemessen zu berücksichtigen.

Über bevorstehende Unterbrechungen sind die Anlieger in geeigneter Form möglichst frühzeitig zu informieren; es ist ein Ansprechpartner (mit Kontaktdaten) zu benennen.

A.4.10.2 Shuttle-Verkehr

Die Nutzung der Bushaltestellen „Arndtstraße“ bzw. „Lenensruher Weg“ ist mit der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH abzustimmen.

Der genaue Standort und die bauliche Gestaltung der Behelfshaltestelle östlich der EÜ Lenensruhe sind mit der Hansestadt Wismar und dem „Ökologischen Schulort Wismar (ÖSW)“ abzustimmen.

Die Anmeldefrist für Sonderfahrten soll möglichst kurz sein. Die Verfahrensweise der Anmeldung von Sonderfahrten ist an den betreffenden Haltestellen auszuhängen und dem „Ökologischen Schulort Wismar (ÖSW)“ gesondert mitzuteilen.

A.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.11.1 Allgemeines

Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungsplanung sowie Baubegleitung, Abnahmen und Freigaben für den Bau bzw. die Änderung von Straßenanlagen mit den betreffenden Straßenbaulastträgern abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere in den Bereichen der Baustellenzufahrten die im Zusammenhang mit dem Baugeschehen verursachten Straßenverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

A.4.11.2 Landesstraße L102

Die Vorhabenträgerin hat für die Ausbildung der Einmündungen

- der bauzeitlichen Wendeschleife (einschließlich Überfahrten über den straßenbegleitenden Radweg) sowie
- der bauzeitlichen Umfahrung in die L 102 Klußer Damm

mit dem Straßenbauamt Schwerin abzustimmen

A.4.11.3 Gemeindestraßen

Für die Straße „Lenensruhe“ und den Einmündungsbereich „Lenensruher Weg“ / „Lenensruhe“ ist unter Hinzuziehung der Hansestadt Wismar vor Baubeginn eine Beweissicherung vorzunehmen. Die Beweissicherung ist ggf. auf weitere Straßen/-abschnitte im Nahbereich auszuweiten, bei denen sich unter Berücksichtigung des konkreten baulichen Zustands Straßenschäden beispielsweise durch Materialtransporte nicht ausschließen lassen.

Nach Bauende sind die Straßen und Wege wieder in den bestandsaufgenommenen Zustand zurückzuführen.

Die Straßenplanung ist mit der Hansestadt Wismar (Bauamt und EVB) abzustimmen.

Zur Prüfung und Freigabe der Ausführungsplanung durch das Bauamt der Hansestadt Wismar sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lageplan Straßenbau, Deckenhöhenplan, Lageplan Entwässerung
- Höhenpläne, Ausbauquerschnitte, Querprofile
- Pflanzpläne
- Leitungssysteme des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebs (EVB) sowie Leitungs-
koordination.

A.4.12 Straßenverkehr

Die Verkehrsführung während der Bauzeit ist mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Straßenbauamt Schwerin bzw. Hansestadt Wismar), der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Wismar sowie der Polizeiinspektion Wismar zu koordinieren.

Sowohl für die konkreten bauzeitlichen Abläufe als auch für den Zustand nach der Realisierung des Bauvorhabens sind bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Wismar frühzeitig Beschilderungs- und Markierungspläne einzureichen.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO sind in der Planfeststellung grundsätzlich nicht zu treffen.

Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Wismar einzuholen.

A.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vor Inanspruchnahme der lt. Grunderwerbsverzeichnis und –plan für die Durchführung der Baumaßnahmen notwendigen Flächen sind, soweit nicht bereits geschehen, rechtzeitig Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Auf den, für die Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücken hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und ihr ursprünglicher Zustand so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung

mit den Grundeigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen und den Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Für die Entziehung bzw. Belastung von Eigentumsrechten (Grundeigentum) besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Grundgesetz ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

A.4.14 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin und der Hansestadt Wismar möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Hansestadt Wismar

A.5.1.1 Neuanpflanzungen auf öffentlichen Flächen

Die Vorhabenträgerin hat in deren Erwidern zur Stellungnahme der Hansestadt Wismar vom 01.09.2023 zugesagt, dass sie grundsätzlich alle Pflanzarten sowie –standorte der Neupflanzungen (Einzelbäume, Sträucher, etc.) auf öffentlichen Flächen mit der Hansestadt Wismar vorabstimmen und hierzu der Hansestadt Wismar eine entsprechende Ausführungsplanung zur Freigabe vorlegen wird.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass die Erfüllung dieser Zusage die Umsetzung (Erfolg) der planfestgestellten LBP-Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf.

A.5.1.2 Zuwegung zur Baustelle

Die Vorhabenträgerin hat in deren Erwidern zur Stellungnahme der Hansestadt Wismar vom 01.09.2022 zugesagt, dass sie die Arndtstraße als Zuwegung zur Baustelle ausschließen wird.

Zudem wird sie für die Straße „Lenensruhe“ und den Einmündungsbereich „Lenensruher Weg“ / „Lenensruhe“ vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchfüh-

ren. Schäden bedingt durch die Baumaßnahme werden nach Fertigstellung beseitigt; Verkehrsanlagen werden wiederhergestellt.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Hansestadt Wismar in das Beweissicherungsverfahren einzubeziehen ist.

A.5.1.3 Koordinierung der Verkehrsführung während der Bauzeit (Baustellenkonzept)

Die Vorhabenträgerin hat in deren Erwiderung zur Stellungnahme der Hansestadt Wismar zugesagt, dass sie die untere Verkehrsbehörde, die Polizei sowie die Rettungskräfte im weiteren Planungs- und Bauprozess beteiligen wird.

A.5.1.4 Erreichbarkeit der Bereiche beiderseits der Baustelle

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin vom 26.10.2022 gegenüber der Hansestadt Wismar zugesichert, die Erreichbarkeit des Wohngebiets „Lenensruhe“ auch durch Einrichtung eines Shuttlevverkehrs sicherzustellen.

A.5.1.5 Information des Breitbandkompetenzzentrums M-V

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin vom 26.10.2022 zugesagt, dass sie das Breitbandkompetenzzentrum M-V über die mit den Bauvorhaben einhergehenden Straßenbaumaßnahmen informieren wird.

Insoweit holt sie eine Stellungnahme zur Mitverlegung von Breitbandinfrastrukturen oder Leerrohren ein.

A.5.1.6 Sichere Entwässerung der wiederherzustellenden Verkehrsanlagen

In deren Erwiderung vom 12.12.2024 zur Stellungnahme der Hansestadt Wismar vom 16.10.2024 hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie im Zuge der weiteren Planung die (geforderte) Planung der Entwässerung der Verkehrsanlage (gemeint ist Straße) erstellen wird und „versichert“, die sichere Entwässerung zu „gewährleisten“.

A.5.2 Zusage gegenüber der Stadtwerke Wismar GmbH

Die Vorhabenträgerin hat in deren Erwiderung zur Stellungnahme der Stadtwerke Wismar GmbH sowie im Erörterungstermin vom 26.10.2022 zugesagt, dass sie im Zuge der Baumaßnahme auf Kosten der Stadtwerke Wismar GmbH zwei zusätzliche Schutzrohre als Lehrrohre (DN 140) einbauen wird, wenn eine entsprechende Leitungsvereinbarung und ein dementsprechender Antrag der Stadtwerke Wismar GmbH hierzu vorliegen.

Diese Rohre sollen der Abdeckung des erwarteten künftig erhöhten Versorgungsbedarfs Lenensruhe dienen.

A.5.3 Zusage gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg

Die Vorhabenträgerin hat in deren Erwiderung vom 29.04.2022 zur Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 02.03.2022 hinsichtlich einer möglichen Schadstoffbelastung des abzuführenden Wassers erklärt, dass sie im Rahmen der Bauvorbereitung weitere Untersuchungen, wie Schwermetalluntersuchungen anstellen und Maßnahmen entsprechend der Ergebnisse einleiten wird.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sowohl die vorgenannten Untersuchungsergebnisse der Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mitgeteilt und dass erforderlich werdende Maßnahmen mit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorab abgestimmt werden.

A.5.4 Zusage gegenüber dem Einwender P01

In deren Erwiderung vom 21.09.2022 zum Schreiben des Einwenders vom 01.08.2022 „versichert“ die Vorhabenträgerin, „alle Möglichkeiten der vorherigen Abstimmung, Bekanntmachung und Anpassung des Bauablaufs zu ergreifen, um die notwendige Passierbarkeit einzurichten“.

Diese Zusage steht unter der Prämisse, dass sich hierdurch die Sperrzeit der Bahnstrecke nicht verlängert.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Lenensruhe“ hat den vollständigen Rückbau der vorhandenen EÜ über die Straße „Lenensruhe“ und den Bau einer neuen EÜ in gleicher Lage zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 96,664 der Strecke 6441 Dömitz - Wismar in Wismar.

Der Überbau der neuen EÜ ist als stählerne Trogbrücke mit dickem Fahrbahnblech (Dickblechbrücke) konzipiert; sie wird auf einer Rüttelstopfverdichtung über Kastenwiderlager flach gegründet.

Das Bauwerk hat eine lichte Weite von 5,85 m und eine lichte Höhe von 4,00 m.

Für die Bauzeit wird eine ca. 1.000 m lange und 3,50 m breite bahnparallele Umfahrung hergestellt, welche unweit des Bahnübergangs Bahn-km 95,623 an die Landesstraße L 102 anbindet. Für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer wird in Abhängigkeit vom Baufortschritt ein provisorischer Fußweg durch die Baustelle eingerichtet; für die Querung des Bahndamms wird ein separater Fußgängerdurchgang (lichte Breite 2,50 m und lichte Höhe 2,50 m) hergestellt.

Die Bauvorhaben bedingt umfangreichere Maßnahmen an den Versorgungsleitungen.

Bestandteil des Plans sind landschaftspflegerische Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Ost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.12.2020, Az. I.NI-O-A-C2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Lenensruhe“

beantragt. Der Antrag ist am 17.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit den Schreiben vom 20.01.2021 und der E-Mail 23.06.2021 wurde die VHT um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.11.2021, Az. 571ppü/013-2020#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG])

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Nordwestmecklenburg Rostocker Straße 76 in 23970 Wismar
2.	Hansestadt Wismar Kopenhagener Straße 1 in 23966 Wismar
3.	Amt Grevesmühlener Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Straße in 18273 Güstrow
5.	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V Thierfelderstraße 18 in 18059 Rostock
6.	Landesforstanstalt M-V Fritz-Reuter-Platz 9 in 17131 Malchin
7.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V; Abt. Brand- und Katastrophenschutz Graf-York-Straße 6 in 19061 Schwerin
8.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege; Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 in 19055 Schwerin
9.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V; Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit; Dezernat 502

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Friedrich-Engels-Straße 47 in 19061 Schwerin
10.	Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 in 19061 Schwerin
11.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicher Ufer 13 in 19053 Schwerin
12.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 in 19053 Schwerin
13.	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben / Küste“ Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg
14.	Zweckverband Wismar Windmühlenweg 4 in 23972 Lübow
15.	Eurawasser Nord GmbH Carl-Hopp-Straße 1 in 18069 Rostock
16.	DB Kommunikationstechnik GmbH Kriegerstraße 1G in 30161 Hannover
17.	WEMAG AG Obotritenring 40 in 19053 Schwerin
18.	Vodafone Kabel Deutschland Eckdrift 81 in 19061 Schwerin
19.	Vodafone GmbH Attilastraße 61-67 in 12105 Berlin
20.	EON Hanse AG Möwenburgstraße 27 in 19055 Schwerin
21.	Hanse Werk AG Jägersteg 2 in 18246 Bützow
22.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 in 04149 Leipzig
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH Güterfelder Damm 87-91 in 14532 Stahnsdorf
24.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Grevesmühlener Straße 229 in 19057 Schwerin
25.	DB Telekommunikationstechnik GmbH Caroline-Michaelis-Straße 5-11 in 10115 Berlin
26.	Gasversorgung Wismar Land GmbH Jägersteg 2 in 18246 Bützow

Lfd. Nr.	Bezeichnung
27.	E.DIS AG Langwahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V Stellungnahme vom 13.12.2021, Az.: 7305.4_710-1_2021-90
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Stellungnahme vom 06.01.2022; Az: 120-365.02-01/22
3.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V; Arbeitsschutz und technische Sicherheit; Dezernat 505 Stellungnahme vom 13.01.2022, Az.: IFAS 121/2022-SN
4.	Gasversorgung Wismar Land GmbH Stellungnahme vom 18.02.2022, Az.: 460588
5.	WEMAG Netz GmbH Stellungnahme vom 16.12.2021, ohne Az.
6.	Zweckverband Wismar Stellungnahme vom 15.12.2021, ohne Az.
7.	Forstamt Grevesmühlen Stellungnahme vom 04.08.2022, Az.: 7444.386 (Eingang nach Ablauf der gesetzten Stellungnahmefrist)

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	E.DIS Netz GmbH, MB Neubukow Stellungnahme vom 15.12.2021, Az. 0410108-EDIS
2.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V; Abt. 3 Stellungnahme vom 15.12.2021, Az.: LPBK-Abt3-TÖB-8114-2021
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Stellungnahme vom 19.01.2022, Az.: StALU WM-336-21-627-74087
4.	Straßenbauamt Schwerin

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 03.02.2022, Az.: 2114-512-00-A02 DB Ersatzneubau EÜ Lenensruher Weg-2021/179 sowie Stellungnahme vom 01.09.2022, Az.: 2114-512-00-A02 DB Ersatzneubau EÜ Lenensruher Weg-2021/179-001
5.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Stellungnahme vom 01.03.2022, Az.: LUNG-19455-510
6.	Landkreis Nordwestmecklenburg Stellungnahme vom 02.03.2022, Az.: S-08-12-2021-EB-PF
7.	Forstamt Grevesmühlen Stellungnahme vom 02.03.2022, ohne Az.
8.	Hansestadt Wismar Stellungnahme vom 28.02.2022, ohne Az. sowie Stellungnahme vom 01.09.2022, ohne Az. (Eingang nach Ablauf der gesetzten Stellungnahmefrist);
9.	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 20.12.2021, ohne Az. Sowie Stellungnahme vom 15.07.2022, Az.: PE-Nr.: 06066/22
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 21.02.2022, Az.: 98789220 / lfd.Nr. 00397-2022
11.	DB Kommunikationstechnik GmbH Stellungnahme vom 24.03.2022, Az.: DB KT 2022-000018 sowie Stellungnahme vom 14.09.2022, Az.: DB KT 2022-020594
12.	Stadtwerke Wismar GmbH Stellungnahme vom 18.08.2022, Az.: 5-018
13.	Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Stellungnahme vom 22.07.2022, ohne Az. (Eingang nach Ablauf der gesetzten Stellungnahmefrist)

Anmerkung:

Die nach dem Ablauf der Stellungnahmefrist abgegebenen Stellungnahmen werden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Hansestadt Wismar im Bauamt (Kopenhagener Straße in 23966 Wismar) vom 06.07.2022 bis 19.08.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar vom 25.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 02.09.2022.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 26.10.2022 im Rathaus der Hansestadt Wismar erörtert.

Die Behörden und Trägerin des Vorhabens wurden mit Schreiben vom 10.10.2022 über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin wurde in der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 29.09.2022 unter Beigabe einer Erwiderung der VHT auf die jeweilige Einwendung oder Stellungnahme benachrichtigt.

Über die Erörterung hat das Eisenbahn-Bundesamt eine Niederschrift erstellt.

B.1.3.5 Planänderungen

Die VHT hat im Verlauf des Planrechtsverfahrens, insbesondere in Auswertung der Stellungnahmen der „Trägern öffentlicher Belange“ sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins Planänderungen vorgenommen. Diese Planänderungen betreffen hauptsächlich:

- Änderung der lichten Höhe der neuen EÜ auf 4,00 m
- Präzisierung der Gründung des Brückenbauwerks (statt: „Flachgründung auf Rüttelstopfsäulen“ jetzt: „Flachgründung auf Boden, der eine Bodenverbesserung mittels Rüttelstopfverdichtung erhält“)
- Kennzeichnung der straßenbaulichen Maßnahmen an der Straße „Lenensruhe“ im Kreuzungsbereich als (lediglich) „informativ“
- die Ergänzung der im Straßenraum unterhalb der EÜ verlaufenden Versorgungsleitungen sowie die Präzisierung von Leitungsumverlegungsmaßnahmen
- Rückbau der BE-Fläche
- Weiterentwicklung der Planungen für die bauzeitliche Umfahrung (u.a. Bemesungsfahrzeug, Aufbau, Fahrzeugrückhaltesystem, Shuttle-Bus)
- Änderung der Planungen für eine temporäre Wendeschleife an der L 102 (Klußer Damm) in Kluß: Aufgabe der optional geplanten Wendeschleifen (Variante 1 und 2) und Anordnung einer kleineren Wendeschleife (Variante 1a) im Bereich der ursprünglichen Wendeschleife (Variante 1)
(Für die Wendeschleife liegt die Zustimmung des privat betroffenen Grundstückseigentümers vor.)
- die ursprünglich im Bereich der Wendeschleife Variante 2 vorgesehene BE-Fläche wird im Bereich der geänderten Wendeschleife Variante 1a eingerichtet
- Schaffung eines provisorischen Fußwegs durch die Baustelle zur Erschließung des Wohngebiets Lenensruhe einschließl. einer Fußgängerquerung des Bahnkörpers südlich neben der EÜ
- Konzept für Rettungskräfte (Feuerwehr und Krankenwagen) als neuer Anhang zum Erläuterungsbericht
- Überarbeitung der Umweltplanung (u.a. Überarbeitung LBP-Maßnahmenblätter 001_V – Abzäunung von schutzwürdigen Biotopflächen / Einzelbaumschutz –, 011_A – Wiederherstellung von Vorwald –, 012_A – Wiederherstellung von Laub-

holzwäldern sowie 013_ÖK „Waldmantel und Streuobstwiese Jameln; Aufnahme des LBP-Maßnahmenblattes 014_ÖK – Ökokonto „Hellbach“; Anpassungen im LBP-Maßnahmenplan; Überarbeitung LBP-Erläuterungsbericht sowie der weiteren Unterlagen)

- Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Überarbeitung der Belange der Forstwirtschaft (Inanspruchnahme von Wald für die bauzeitliche Umfahrung)
- Überarbeitung des Lärmschutzgutachtens bezüglich der baubedingten Schallimmissionen (Anzahl der betroffenen Gebäude)
- Berichtigung der Wegebezeichnung („Lenensruhe“)
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Ersatzbaustoffverordnung).

B.1.3.6 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach dem Erörterungstermin die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den Planänderungen gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Nordwestmecklenburg Rostocker Straße 76 in 23970 Wismar
2.	Hansestadt Wismar Kopenhagener Straße 1 in 23966 Wismar
3.	Forstamt Grevesmühlen An der B 105 in 23936 Gostorf
4	Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 in 19061 Schwerin
5.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicher Ufer 13 in 19053 Schwerin
6.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V Abteilung 6 Mobilität, Verkehr und Straßenbau Johannes-Stelling-Straße 14 in 19053 Schwerin

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

1.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Stellungnahme vom 08.10.2024, Az.: StALUWM-293-24-5005-74087
2.	Straßenbauamt Schwerin Stellungnahme vom 11.10.2024 Az.: 2331-512-00-A02_ENB_BÜ_Lenensruher Weg_2024-186
3.	Landkreis Nordwestmecklenburg Stellungnahme vom 14.10.2024, Az.: S-08-12-2021-EB-PF
4.	Hansestadt Wismar Schreiben vom 16.10.2024

B.1.3.7 Öffentliche Auslegung des geänderten Plans

Von einer erneuten Planauslegung wurde abgesehen. Der Eigentümer des Flurstücks, auf dem die geänderte bauzeitliche Wendeschleife hergestellt wird, hat der Grundinanspruchnahme schriftlich zugestimmt.

Im Übrigen werden von den Planänderungen keine Belange weiterer Privater erstmals oder stärker als bisher betroffen.

B.1.3.8 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat auf eine Erörterung der zu den Planänderungen abgegebenen Stellungnahmen nach § 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet, vgl. § 18a Abs. 5 AEG.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des „Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG)“ ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Er-

lass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Ost.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die alte, 1884 errichtete EÜ ist technische abgängig. Infolge dessen kann die Verfügbarkeit der Strecke im betreffenden Abschnitt mittel- und langfristig nicht mehr gewährleistet werden. Die Planung dient der Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.2.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Die VHT hat mit dem „Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentcheidung“ unter Punkt 3.8 die Frage nach der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausdrücklich bejaht. Überdies wird im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Punkt 4.1.2.2) ausgeführt, dass bei dem geplanten Bauvorhaben keine Abweichungen von den technischen Regelwerken der Deutschen Bahn AG vorliegen.

Die VHT ist gemäß RL 13 Abs. 6b der Planfeststellungsrichtlinien verpflichtet, Abweichungen, die planfeststellungsrelevante Auswirkungen auf das Vorhaben haben, darzustellen und die von den hierfür zuständigen Stellen ergangenen Entscheidungen und Bewertungen (z.B. UiG und ZiE) vorzulegen.

Die von der VHT abgegebene Bestätigung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik liegt dieser Planfeststellung entscheidungserheblich zugrunde.

B.4.2.2 Ausnahmen von der Anwendung der TSI gemäß § 5 EIGV

Das Bauvorhaben betrifft Infrastrukturen, die dem „übergeordneten Netz“ zugeordnet sind. Damit sind die TSI anwendbar.

Die VHT hat im „Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung“ unter Punkt 3.7 erklärt, dass die einschlägigen TSI eingehalten werden.

Insoweit bedarf es keiner Zulassung einer Ausnahme von der vollständigen oder teilweisen Anwendung der TSI durch die Sicherheitsbehörde.

B.4.3 Lichtraumprofil unter der Eisenbahnüberführung

Nach dem ursprünglich beantragten Plan beträgt die lichte Höhe der EÜ über der Gemeindestraße „Lenensruhe“ 3,87 m und die lichte Weite des Bauwerks 5,85 m. Bezüglich der vorgenannten Dimensionierung verweist die VHT auf Forderungen der Hansestadt Wismar als Straßenbaulastträgerin, wonach der lichte Raum unter der Brücke nicht verringert werden soll (Erläuterungsbericht, Anlage 1, Punkt 4.1.2). Laut Punkt 1.8 der Erwidern der VHT zur Stellungnahme der Hansestadt Wismar vom 28.02.2022 entsprechen die geplanten lichten Maße den Forderungen der Hansestadt Wismar vom 28.08.2018.

Im Verlaufe des Planfeststellungsverfahrens wurde die lichte Höhe des Bauwerks auf 4,00 m geändert.

B.4.3.1 Lichte Höhe der Eisenbahnüberführung

Für neu zu bauende oder im Gesamtbauwerk zu ändernde EÜ über andere öffentliche Straßen als Bundesfernstraßen soll eine Mindesthöhe von 4,50 m angesetzt werden. An einer EÜ mit einer niedrigeren Höhe besteht die Gefahr des Anpralls von Kraftfahrzeugen an die Brücke und damit einhergehend von Personen- und Sachschäden. Ein Unfall könnte zu einer langen Einstellung des Eisenbahnbetriebes auf der etwa für den Seehafen Wismar wichtigen, eingleisigen Strecke führen.

Gleichwohl kann sich – wie hier – im Einzelfall in Abwägung der planbetroffenen öffentlichen und privaten Belange das Erfordernis einer geringeren lichten Höhe erweisen.

Zur lichten Höhe des neuen Brückenbauwerks hat die VHT im Verlaufe des Planfeststellungsverfahrens einen Variantenvergleich angestellt und umgeplant. In diesem

Vergleich werden die lichten Höhen von 3,87 m (Ursprungsplan), 4,00 m (Planänderung) sowie 4,50 m gegenübergestellt. Um eine der lichten Höhe von 4,00 m zu erreichen, ist die Straßenoberkante um 13 cm abzusenken. Dies führt zu ca. 6 % höheren Baukosten. Im Übrigen weist die Varianten keine technisch relevanten Unterschiede zur Ursprungsvariante auf.

Eine Mindesthöhe von 4,50 m setzt dagegen voraus, dass die Straßenoberkante deutlich stärker abgesenkt werden muss. Dies erfordert einen größeren Flächeneingriff im Straßen- und Böschungsbereich. Für die Straßenentwässerung wird eine Hebeanlage notwendig, die dauerhaft zu betreiben und zu unterhalten ist. Eine EÜ mit einer lichten Höhe von 4,50 m bedingt einen erheblich höheren Kostenaufwand.

Auch unter Berücksichtigung der oben skizzierten Sicherheitsbelange ist die Errichtung der EÜ mit einer lichten Höhe von 4,00 m die beste Variante.

Laut Stellungnahme vom 16.10.2024 zur Planänderung hat die Hansestadt Wismar die Erhöhung der lichten Höhe auf 4,00 m positiv aufgenommen.

B.4.3.2 Lichte Weite

In deren Stellungnahme vom 01.09.2023 fordert die Hansestadt Wismar eine dauerhafte Verbesserung der bestehenden Sicherheitsdefizite der Straße „Lenensruhe“ im direkten Kreuzungsbereich (EÜ / Straße). In diesem Zusammenhang wird bemängelt, dass aufgrund der Festlegung der lichten Weite mit 5,85 m nicht alle Regelbreiten der RAST 06 eingehalten werden könnten.

Im Erörterungstermin vom 26.10.2022 hat die Hansestadt Wismar vor der Anhörungsbehörde erklärt, dass sie hinsichtlich der lichten Maße der EÜ „bereits“ 2018 mit der VHT konformgegangen ist. Offenbar hat sie insoweit ihre Sicherheitsbedenken zurückgestellt.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Das Planvorhaben erfüllt wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 WHG. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hat das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde über die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zu entscheiden.

Den wasserrechtlichen Erlaubnissen liegt maßgeblich eine Zuarbeit des EBA, Sb 6 Nord zugrunde, der behördenintern die Aufgaben des EBA als originär zuständige Wasserbehörde für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebs-

anlagen und der Fahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes nach § 4 Abs. 6 AEG wahrnimmt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erteilt.

Nach Lage der Dinge stellt insbesondere das Einbringen der Rüttelstopfverdichtung für die Bodenverdichtung ein Erdaufschluss i.S.d. § 49 Abs. 1 WHG dar. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand bedarf es hierfür über die Anzeige hinaus keiner wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG).

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.4.2.1 Wasserschutzgebiet Wismar-Friedrichshof

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets Wismar-Friedrichshof (WSGVO Wismar-Friedrichshof)“ vom 14.12.2020 und betrifft die (weiteren) Schutzzonen IIIA und IIIB. Das Wasserschutzgebiet dient insbesondere dem Schutz der derzeit bestehenden oder künftigen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen. In deren Stellungnahme vom 02.03.2022 weist die untere Wasserbehörde auf eine Reihe von relevanten Verbots- tatbeständen der Schutzgebietsverordnung hin, die in der TWSZ III A und III B zu be- achten sind. Die VHT hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Zum Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen zählt die Errichtung und Erweiterung von Baustofflagern (Punkt 4.11 der Anlage 2 der WSGVO). Es ist fraglich, ob im Rahmen der Baumaßnahme überhaupt ein „Baustofflager“ im Sinne der VO errichtet wird, oder ob das zeitlich und mengenmäßig begrenzte Bereitstellen von Baumaterialien typi- scherweise unter die erlaubte „Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtun- gen“ (Punkt 4.10 der Anlage 2 der WSGVO) zu subsumieren ist. Jedenfalls liegen die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten nach § 6 der WSGVO vor. Bei Einhaltung u.a. der Auflagen zu Punkt A.4.1.1 wird der Schutzzweck der WSGVO nicht gefährdet. Wegen der örtlichen Lage der Baustelle inmitten des Wasserschutzgebiets ist eine Verlegung des Baustofflagers / der BE- Fläche aus dem Schutzgebiet heraus nicht möglich. Mit deren Stellungnahme hat die unteren Wasserbehörde ausdrücklich erklärt, dass der Erteilung einer Befreiung ge- gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Nutzungsbeschränkungen bis zum Verbot für das Herstellen der Pfahlgründung gemäß der WSGVO Wismar-Friedrichshof derzeit keine Versagensgründe entgegenstehen. Wegen der Konzentrationswirkung dieser

Entscheidung bedarf es neben dem PFB keiner ausdrücklichen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 6 der WSGVO.

B.4.4.2.2 Einleitung Abwasser in lokales Schmutzwassersystem der EVB

Das in der Baugrube zur Herstellung der Kastenfundamente anfallende Abwasser (Grundwasser [einschließlich Schichtenwasser] und Niederschlagswasser) wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Nach dem „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Ersatzneubau Eisenbahnüberführung“ der Hydro-Geologie-Nord PartGmbH vom 04.04.2022, welcher der wasserrechtlichen Erlaubnis (Punkt A.3.1.1) zugrundeliegende liegt, fallen in worst case insgesamt maximal 1.140 m³ (über 42 Tage) Abwasser an, sofern Grund- und Schichtenwasser zutritt.

In einer, der Planfeststellungsbehörde vorliegenden E-Mail vom 09.09.2021 hat die Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb (EVB) gegenüber der VHT bereits mitgeteilt, dass eine Einleitung des anfallenden Wassers aus den Baugruben in das Schmutzwassersystem möglich ist. Hierzu ist im Vorfeld eine aktuelle Wasseranalyse vorzulegen. „Entsprechen die Parameter der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar, ist die Einleitung wie gesagt möglich.“

Die VHT hat die Modalitäten der Einleitung des aus der Bauwasserhaltung stammenden Abwassers in die örtliche Kanalisation vorab mit dem EVB abzustimmen (vgl. Punkt A.4.1.2).

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der LBP (Anlage 10) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im LBP vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- 001_V – Abzäunung von schutzwürdigen Biotopflächen / Einzelbaumschutz

- 002_V – bauzeitlicher Bodenschutz / Schutz der Grund- und Oberflächenwasser
- 003_V – Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- 004_VA – Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechse durch Vergrämung
- 005_VA – Aufstellen eines Reptilien- bzw. Amphibienschutzzauns
- 006_VA – Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse
- 007_VA – Vergrämung gewässergebundener Brutvogelarten vor Baubeginn
- 008_VA – Bauzeitenregelung für europäische Brutvogelarten, Fledermäuse sowie Amphibien
- 009_VA – Umweltfachliche Bauüberwachung.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen.

Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- baubedingter Verlust von Gehölzflächen durch die Anlage der BE-Fläche und die Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung
- baubedingter Verlust von Einzelbäumen.

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im LBP-Erläuterungsbericht wird in der Tabelle 15 (Anlage 10, Seite 39) der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein biotopwertbezogener Kompensationsbedarf von 3.245 Wertpunkten (WP). Daneben besteht kein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf. In Bezug auf die Schutzgüter „Biotope“, „Tiere“, „Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Klima“ und „Luft“ ist keine „Beeinträchtigung besonderer Schwere“

zu erwarten; das Vorhaben bewirkt hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaftsbild“ keine erhebliche Beeinträchtigung (vgl. § 7 Abs. 2 BKompV).

Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich Rückgriff auf ein Ökokonto) in einem Umfang von 3.245 WP ausgewiesen. Es handelt sich um folgende Maßnahmen

- 010_A – Einzelbaumpflanzungen
- 011_A – Wiederherstellung von Vorwald
- 012_A – Wiederherstellen von Laubholzwäldern sowie
- 013_ÖK – Ökokonto NWM-005 „Waldmantel und Streuobstwiese Jameln“.

Überdies werden über die Maßnahme

- 014_ÖK – „Ökokonto Hellbach“

626 Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool Nr. 90 „Hellbach“ erworben

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (zugleich zuständige Behörde nach § 4 ÖkoKtoVO M-V) hat dem Rückgriff auf das eben genannte Ökokonto nicht beanstandet. Die Ökomaßnahme ist geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen. Der Planfeststellungsbehörde liegt eine verbindliche und aktuelle Reservierungsbestätigung des Ökokonto des Maßnahmenträgers vor.

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. In deren Stellungnahmen vom 02.03.2022 und 14.10.2024 hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die Bilanzierung ausdrücklich anerkannt. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

B.4.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach dem hier zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegten LPB werden für die bauzeitliche Umfahrung u.a. Flächen beansprucht, die mit den gesetzlich geschützten Biotopen „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)“ und „mesophiles Laubgebüsch (BLM)“ ausgestattet sind. Aufgrund der Stellungnahme der unteren

Naturschutzbehörde vom 02.03.2022 sowie der Klarstellung bezüglich der Waldeigenschaft der betreffenden Flächen durch die Forstbehörde hat VHT ihre Zuordnung zu den Biotoptypen überarbeitet. Infolge dessen werden die Flächen als „sonstige Laubholzbestände heimischer Arten (WXS)“ bzw. „Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte (WVB)“ angesprochen. Beide Biotoptypen unterfallen nicht gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Somit werden vorhabenbedingt keine geschützten Biotope beansprucht.

Gleichwohl befinden sich im näheren Umfeld der Baumaßnahme gesetzlich geschützte Biotope. In erster Linie zu nennen ist der im Bereich des Jungfernteiches (Biotopname: „Flachsee; Schwimmblattdecken“) angesiedelte Biototyp „Verlandungsbereich stehender Gewässer“.

Bezüglich der benachbarten gesetzlich geschützten Biotope wird auf die LBP-Maßnahme 001_V „Abzäunung von schutzwürdigen Biotopflächen / Einzelbaumschutz“ verwiesen. Die VHT hat Sorge dafür zu tragen, dass diese Biotope im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zerstört, beschädigt, in deren charakteristischen Zustand verändert oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Biotopschutz ist als Instrument zur Sicherung der Artenvielfalt von grundlegender Bedeutung. Er kommt gerade auf den vielen naturbelassenen Flächen zum Tragen, für die ein Gebietsschutz wegen ihrer nur geringen Größe nicht infrage kommt. Die gesetzlich geschützten Biotope sind unabhängig davon, ob sie im Verzeichnis der oberen Naturschutzbehörde geführt sind, zu beachten.

B.4.5.3 Baum- und Alleenschutz

Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erhebliche Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Laut dem LBP-Erläuterungsbericht kommt es baubedingt zu einem Verlust von insgesamt 7 Einzelbäumen. Hiervon unterliegt die bahnrechts im Bereich der EÜ stehende Weide dem gesetzlichen Baumschutz.

In Bezug auf diesen Baum liegen sind die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Beseitigungsverbot gemäß § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V vor. Für die Realisierung des Bahnbauvorhabens ist die VHT auf eine

hinreichend dimensionierte BE-Fläche im Brückenbereich angewiesen. Nach der insoweit nachvollziehbaren Erklärung der VHT muss die Weide zur Schaffung der erforderlichen Baufreiheit entfernt werden. Bezogen auf das konkrete Bauvorhaben ist die auf 600 m² bemessene BE-Fläche schon relativ klein. Eine Veränderung des Querschnitts der ohnehin schon eher schlauchförmigen Fläche zugunsten der Weide würde den Baustellenbetrieb weiter erschweren. Zudem nimmt der Wurzelbereich des Baums einen wesentlichen Teil der BE-Fläche ein und würde im Falle einer Erhaltung zu erheblichen Einschränkungen in der Bauausführung führen.

Der Verlust des Baumes wird im Rahmen der LBP-Maßnahme im Rahmen der LBP-Maßnahme 010_A hinreichend kompensiert. Die Bestimmung des Kompensationsumfangs erfolgt anhand des Baumschutzkompensationserlasses des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007, S. 530). Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm bis 150 cm im Verhältnis 1 : 1 zu kompensieren.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des PFB bedarf es vorliegend für die Rodung der Weide keiner gesonderten Fällgenehmigung (Zulassung einer Ausnahme) nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V.

Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des eben Dargelegten ist die VHT jedoch verpflichtet, anhand der tatsächlichen Aufteilung der BE-Fläche von der umweltfachliche Bauüberwachung Möglichkeiten zum Erhalt des in Rede stehenden Baums prüfen zu lassen. Damit werden die diesbezüglichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburgs aufgegriffen.

Laut dem LBP-Erläuterungsbericht (Anlage 10, Seite 30) besteht für den unmittelbar angrenzenden Bereich der Umfahrung die Gefahr der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Bäume z.B. durch Bodenverdichtungen im Wurzelbereich oder stark eingreifenden Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils. Die VHT selbst bewertet diese Gefahr als nicht erheblich. Dem Schutz der betreffenden Bäume bezweckt hauptsächlich die LBP-Maßnahme 001_V, die u.a. Schutzmaßnahmen an 24 Einzelbäumen vorsieht.

B.4.5.4 LSG „Wallensteingraben“

Vom BÜ „An der Klußer Mühle (L 102)“ (Bahn-km 95,606 der Strecke 6441) bis nördlich von Lenensruhe reicht der Geltungsbereich des LSG „Wallensteingraben“ von Osten her bis an die Bahnstrecke heran. Somit verläuft insbesondere die bauzeitliche Umfahrung innerhalb des Schutzgebiets.

Die Unterschutzstellung des LSG „Wallensteingraben“ erfolgte am 4.2.1966 durch den Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock. Die Schutzzwecke für das LSG „Wallensteingraben“ sind im Landschaftspflegeplan von 1976 wie folgt definiert:

- Erhaltung einer der reizvollsten Tallandschaften des nördlichen Mecklenburg mit Kerbtälern, seenerfüllten Talaufweitungen und Stauteichen sowie einer Landschaft, die einen repräsentativen Nord-Süd-Querschnitt durch die Überformungen der Weichseleiszeit darstellt
- Erhaltung historischer baulicher Anlagen (Burgwall, Kanalreste), die das Landschaftsbild prägen
- Entwicklung einer Landschaft für eine gezielte Erholungsnutzung.

Sicherlich sind speziell in Bezug auf die Erholungsnutzung gewisse Einbußen nicht auszuschließen. Gleichwohl ist die Intensität der Beeinträchtigungen nicht hoch und bauzeitlich begrenzt. Insoweit steht der Schutzzweck des LSG dem Bauvorhaben nicht unüberwindbar entgegen.

Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung von den Verboten des LSG bedarf es wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht.

Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 14.10.2024 sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des LSG zu erwarten bzw. werden die Beeinträchtigungen auf ein zulässiges Maß reduziert.

Der Geltungsbereich des NSG „Teichgebiet Wismar-Kluß“ wird nicht überplant.

B.4.5.5 Küsten- und Gewässerschutzstreifen lt. § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V

Gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr in einem Abstand von bis zu 50 m land- und gewässerwärts keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Der Zweck des Bauverbots besteht vor allem darin, Gewässer und ihre Ufer um der Gewährleistung ihrer ökologischen Funktion willen vor Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen zu schützen. Die EÜ steht innerhalb des Gewässerschutzstreifens des ca. 2,6 ha großen Jungfernteiches. Bauliche Anlagen des fließenden öffentlichen Verkehrs sind jedoch nach § 29 Abs. 2 Punkt 5 vom Verbot ausgenommen. Im Übrigen würde für das Brückenbauwerk der Bestandsschutz greifen.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens liegen keine europäischen Naturschutzgebiete.

B.4.7 Artenschutz

Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG auszulösen. Anhand der „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB)“ der Daber und Kriege GmbH in der Fassung vom 08.06.2022 wurde der Nachweis geführt, dass bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kontrolle der Bauabwicklung durch die umweltfachliche Bauüberwachung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Im AFB wird zunächst das zu prüfende Artenspektrum ermittelt und einer Relevanzprüfung unterzogen. Die nachvollziehbare Relevanzprüfung weist zu folgende prüfungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus:

- Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus
- Zauneidechse
- Kammmolch, Europäischer Laubfrosch.

Hinzu treten die wildlebenden europäischen Vogelarten (Brutvögel):

- Feldschwirl, Baumpieper
(als gefährdete Vogelarten vertiefte „Art-für-Art-Prüfung“)
- Bachstelze, Dorngrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig und Zilpzap
(ökologische Gilde: häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen, überwiegend ungefährdete Bodenbrüter der Gehölz- und Krautzone; der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode)
- Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Singdrossel und Stieglitz
(ökologische Gilde: häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen, überwiegend ungefährdete Brutvögel der Gehölze [Baum- und Freibrüter]; der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode)
- Teichralle und Teichrohrsänger
(ökologische Gilde: häufige bis mittelhäufige, reviertreue Brutvögel der Ufer, Ge-

wässer und Röhrichte; der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers).

Die VHT hat u.a. Artenblätter erarbeitet, in welchen für die vorgenannten Arten / Artengruppen die jeweiligen entscheidungsrelevanten Angaben zusammengestellt werden. Im AFB werden artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, die den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragen. Dies gilt unter Heranziehung der Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

- Trotz eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Punkt 3 BNatSchG.
- Bei konsequenter Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist in Bezug auf die Zauneidechse, Laubfrosch und Kammmolch keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für einzelne Exemplare zu befürchten, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Punkt 1 BNatSchG.

Für die in Rede stehenden Vermeidungsmaßnahmen hat die VHT Maßnahmenblätter gefertigt, die zusammen mit dem Plan verbindlich festgestellt werden.

Im Übrigen beschränken sich die ohnehin auf die Bauzeit begrenzten artenschutzrelevanten Wirkungen im Wesentlichen auf Störungen, die als „nicht erheblich“ zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Art führen.

Zur Überwachung gerade der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung notwendig. Infolge dessen wurde sie unter Punkt A.4.2.1 dieser Entscheidung als Schwerpunkt benannt.

In deren Stellungnahme vom 14.10.2024 beurteilt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die erforderlichen artspezifischen Auflagen hinsichtlich Art und Ausführung als geeignet und angemessen. Nach der Einschätzung der Behörde erfordern die Maßnahmen im Einzelfall Fachkenntnisse, so dass deren Umsetzung durch eine ökologische Bauüberwachung zu überwachen und zu koordinieren ist.

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Baustellen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG. Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen u.a. so zu betreiben, dass

- schädliche Umweltwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Für Art und Ausmaß des Baulärms ist gemäß § 66 BImSchG die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ maßgebend. Sie konkretisiert in Gestalt von gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten den unbestimmten Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ aus § 3 Abs. 1 BImSchG.

Der Baulärm ist Gegenstand der „Untersuchung zu betriebs- und baubedingten Schallimmissionen“ (Unterlage 11) der AFRY Deutschland GmbH vom 22.09.2020. Bezüglich der Gebietseinstufung ist dieses Gutachten unter dem 01.02.2023 auf Hinweis der Hansestadt Wismar im Zuge der „2. Änderung im Verfahren“ korrigiert worden. Infolge dieser Berichtigung hat sich die Anzahl der Gebäude, die im Szenario 3 von einer Immissionsrichtwertüberschreitung betroffen sind, um ein Gebäude erhöht. Die VHT hat die schalltechnischen Untersuchungen anhand von drei Szenarien vorgenommen:

- Szenario 1 – Rückbau der EÜ (Dauer: ca. 1,5 Wochen)
- Szenario 2 – Neubau der EÜ (Dauer: ca. 5 Wochen)
- Szenario 3 – Baubetrieb außerhalb der Rück- und Neubauarbeiten („Regelbaustellenbetrieb“ / Dauer: ca. 2,5 Monate)

Laut Erläuterungsbericht (Anlage 1, Seite 22) sollen „regelmäßige“ Nachtarbeiten nicht durchgeführt werden. Hierauf fußend enthält das Gutachten auch keine Aussagen zu möglichen Nachtarbeiten. Es wird vielmehr von einem Zwei-Schicht-Betrieb in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgegangen.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen überschreitet der maximale Beurteilungspegel in allen drei Szenarien den für „Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“, festgesetzten Immissionsrichtwert (tagsüber) von 55 dB(A).

Dabei sind die Immissionsbelastungen erwartungsgemäß im Szenario 1 sowohl hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Gebäude als auch der maximal zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte am höchsten. In den Szenarien 2 und 3 liegen die maximalen Beurteilungspegel unter 67 dB(A). In der Annahme, dass in den umliegenden Gebäuden bereits moderne Fenster (damit zumindest Schallschutzklasse 1) eingebaut sind, bedeutet dies, dass es selbst bei Heranziehung der hier nicht einschlägigen Regelungen der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) fast über die gesamte Bauzeit keiner baulichen Maßnahmen bedürfte, um in schutzbedürftigen Räumen die Einwirkungen von (anhaltenden Verkehrs-) Lärm zu mindern.

Vorliegend ist das Bauvorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen trotz der Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig; das öffentliche Interesse an der Realisierung des Planvorhabens überwiegt dem Interesse der Nachbarschaft, von den unvermeidbaren baubedingten Lärmimmissionen verschont zu bleiben.

Die VHT hat die Ergebnisse des Schallgutachtens unter Punkt 8.2.1 in den planfestgestellten Erläuterungsbericht im Wesentlichen übernommen und ergänzt. Die Maßnahmen zu Schutz der Nachbarschaft während der Bauzeit umfassen im Wesentlichen:

- Beschränkung der effektiven Einsatzzeit lärmintensiver Maschinen und Geräte (z.B. Abbruchbagger) in der Summe auf 8 Stunden am Tag und der besonders lärmintensiven Maschinen und Geräte (z.B. Trennschleifer) auf zweieinhalb Stunden am Tag
- Einsatz eines Baulärmverantwortlichen
- ausführliche Informationen der Nachbarschaft über das Baugeschehen
- ggf. Bereitstellung von Ersatzwohnraum bei Nachtarbeiten bzw. Zahlung einer angemessenen Entschädigung

Laut dessen Stellungnahme vom 01.03.2022 sieht das „Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V“ die Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Verminde-

rung baubedingter Lärmbelastungen aus lärmschutzfachlicher Sicht als zwingend erforderlich an.

Mit der Aufnahme der einzelnen Maßnahmen in den Erläuterungsbericht sind diese verbindlich und umzusetzen. Unter Punkt A.4.4.1 finden sich weiterführende Maßgaben zur Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung und Beschränkung von bauzeitlichen Lärmimmissionen.

Zu den Auflagen zu möglichen Arbeiten in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr (Nachtarbeiten) wird Folgendes angemerkt: Die VHT geht offensichtlich davon aus, dass für die Umsetzung des Bauvorhabens keine lärmintensiven Nachtarbeiten erforderlich werden. Sicherlich bietet die Vollsperrung günstige Voraussetzungen hierfür. Gleichwohl vermag sie Arbeiten während der Nachtzeit nicht generell auszuschließen. Eine Untersagung jegliche Nachtarbeiten durch den Planfeststellungsbeschluss wäre unverhältnismäßig. Sollte sich im Zuge der Baudurchführung erweisen, dass lärmintensive Nachtarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind, weil beispielsweise die Bauarbeiten ansonsten nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, hat die VHT den gesteigerten Schutzbedürfnissen der Anwohner hinreichend Rechnung zu tragen. Die Festlegung des Pegels von 60 dB(A), bei dessen Überschreitung den betreffenden Anwohnern Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist, erfolgt in Anlehnung an die 24. BImSchV, wonach für Schlafräume ein Innenraumpegel von 27 dB(A) bestimmt wird.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Rechtliche Grundlagen für die schalltechnische Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung). § 41 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die VHT, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Eine Konkretisierung zur Handhabung des Verkehrslärmschutzes stellt die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verabschiedete Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) dar. Die 16. BImSchV legt in § 2 Abs. 1 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung u. a. von Schienenwegen der Eisenbahnen fest. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist si-

cherzustellen, dass der Beurteilungspegel diese Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet

Nach § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV ist deren Anwendbarkeit auf den (Neu-) Bau oder die wesentliche Änderung der o.g. Verkehrswege beschränkt. Gemäß Abs. 2 des § 1 der 16.BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
 - um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) erhöht wird oder
 - ein bereits bestehender Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 3); ausgenommen sind Gewerbegebiete.

Ein baulicher Eingriff in den Schienenweg ist dann erheblich, wenn äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, d. h. der Gleisanlage mit ihrem Ober- und Unterbau einschließlich der Oberleitung eingegriffen wird, soweit es sich nicht lediglich um Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen oder um kleinere Baumaßnahmen handelt (BVerwG, Urteil vom 20.05.1998, Az. 11 C 3.97 Rn. 26 und BVerwG, Urteil vom 14.11.2001, Az. 11 A 31. 00 Rn. 23 m. w. N., juris).

Für die Beurteilung der zu erwartenden betriebsbedingten Immissionen hat die VHT ein von der AFRY Deutschland GmbH erstelltes Lärmgutachten vorgelegt.

Vorliegend ist die Vergrößerung der lichten Weite des Brückenbauwerks um 25 cm ein „erheblicher baulicher Eingriff“ in den Schienenweg im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV.

Dieser Eingriff bewirkt nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen in der Nachbarschaft eine Pegelerhöhung von lediglich 0,1 dB(A) im Umbauabschnitt selbst und von bis zu 0,2 dB(A) außerhalb des Umbauabschnitts, wobei die Beurteilungspegel unterhalb von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen.

Damit geht das Bauvorhaben mit keiner wesentlichen Änderung des Verkehrsweges einher. Folglich fällt es nicht in den Anwendungsbereich der 16.BImSchV.

Es bestehen keine Lärmvorsorgeansprüche.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Während der Umsetzung des Bauvorhabens ist mit baubedingten Erschütterungsimmissionen zu rechnen. Relevante Erschütterungseinwirkungen sind vornehmlich beim Einbringen der Rüttelstopfsäulen sowie beim Abriss des alten Brückenbauwerks zu erwarten.

Baustellen sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 22 Abs. 1 BIm-SchG so zu errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden. Mangels speziellerer rechtlicher Vorgaben geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die eben genannte Betreiberpflicht erfüllt wird, wenn die Vorgaben der DIN 4150 Teile 2 und 3 in Verbindung mit der LAI-Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen beachtet werden.

Bei Beachtung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden treten in der Nachbarschaft keine schädlichen Einwirkungen auf.

Durch den Einsatz spezieller Geräte und Techniken lassen sich die Erschütterungen während des Rüttelstopfsverfahrens erheblich reduzieren. Die Erschütterungen bauen sich schnell ab und wirken sich in der ca. 40 m entfernten Bebauung nicht mehr signifikant aus.

Im Zuge des Abrisses des alten Brückenbauwerks wird der vorhandene Überbau herausgehoben, so dass der Rückbau insoweit vergleichsweise erschütterungsarm ist.

Zum Schutz der Nachbarschaft wird der VHT aufgegeben, zur gegebenen Zeit anhand der tatsächlich zum Einsatz gelangenden Baumaschinen und Bauverfahren gutachterlich zu prüfen, ob es mit der Beweissicherung (Bauzustandsfeststellung) sein Bewenden haben kann, oder ob zum Schutz der Nachbarschaft doch weitere Maßnahmen erforderlich werden.

B.4.8.4 Stoffliche Immissionen

Die VHT hat die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Immissionen in Form von Staub und Abgasen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, vgl. Punkt A.4.4.3.

In Erfüllung dieser Auflage hat die VHT unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Witterung wirksame Maßnahmen zur Reduzierung dieser Immissionen zu ergreifen. So sind staubentwickelnde Materialien abzudecken oder zu befeuchten und die staubentwickelnden Bereiche bei erheblicher Staubeentwick-

lung zu befeuchten. Bei trockener Witterung ist eine Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit in der Nähe von Wohnbebauung in Betracht zu ziehen. Es ist stets darauf zu achten, dass Motoren von Fahrzeugen und Geräten, die momentan nicht gebraucht werden, abgestellt werden (Vermeidung von Leerlauf) und unnötige Leerfahrten unterbleiben.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Laut der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 02.03.2022 liegen für die geplanten Baubereiche im Altlasten- und Bodenschutzkataster keine Erkenntnisse vor. Gleichwohl wird in der besagten Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass auf dem Flurstück Nr. 2340/28 ein ehemaliges Betonwerk (Betonplattenwerk) großflächig als Altlast erfasst ist. Die Teilfläche am südlichen Rand des Flurstücks, auf welcher die Straße „Lenensruhe“ verläuft, wird bauzeitlich beansprucht. Bezüglich der geforderten weiteren Untersuchungen zu einer möglichen Schadstoffbelastung des abzuführenden Wassers aus der Wasserhaltung wird auf Punkt A.4.1.2 dieser Entscheidung sowie auf die dahingehende Zusage der VHT (Punkt A.5.3) verwiesen.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich im Baubereich noch nicht bekannte Bodenkontaminierungen befinden. Wegen der verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten im Umweltschutz sind bei Anzeichen von bisher unbekannten Belastungen des Untergrundes sowohl der Landkreis Nordwestmecklenburg (Wasser und Abfall) als auch das StALU Westmecklenburg (Bodenschutz) zu informieren.

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Hierzu gehören zählen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des KrWG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften (u.a. Ersatzbaustoffverordnung und Nachweisverordnung) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen. Dementgegen hat die LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln; Stand 2003/2004“ mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 ihre Gültigkeit verloren.

Nach den bahninternen Vorschriften ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen planstufenbegleitend ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) zu erstellen. Die Bestellung eines bahninternen Mitarbeiters soll ggf. erforderliche Ad-hoc-Anpassungen während der Bauarbeiten bzw. Vorgaben bei unvorhergesehenem Auffinden von belastetem Material sicherstellen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die untere Abfallbehörde auf die zu erwartenden Eigenheiten der einzelnen Oberbodenhorizonte hingewiesen. Zudem hat sie auf eine wahrscheinliche Belastung auch der angrenzenden Böden aufmerksam gemacht und bauvorbereitende Untersuchungen gefordert. Überdies werden ausreichend große und qualifizierte Lagerflächen für die Haufwerksbeprobungen angemahnt.

Rechtliche Grundlagen für die bodenschutzrechtliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen, § 1 Satz 2 BBodSchG. Die VHT treffen hier insbesondere die Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge in §§ 4, 6 und 7 BBodSchG.

B.4.10 Forstwirtschaft

Für die bauzeitliche Umfahrung einschließlich der Ausweichstellen werden Flächen in Anspruch genommen, die nach der Legaldefinition des § 2 LWaldG M-V Wald sind.

Die VHT hat für diese temporäre Waldumwandlung eine Waldbilanz erstellt (vgl. Tabelle 18 LBP-Erläuterungsbericht [Unterlage 10.1], S. 45), in welche u.a. der betroffene Biototyp und die jeweilige Flächengröße aufgeschlüsselt werden. Dabei umfasst die dermaßen beanspruchte Fläche insgesamt 460 m².

Gemäß § 1 Abs. 2 LWaldG M-V ist Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehren.

Dementgegen bedingt das Bauvorhaben eine bauzeitlich befristete Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung) im Sinne von § 15 Abs. 1 LWaldG M-V.

Vorliegend sind die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten nach § 15 LWaldG M-V erfüllt.

Das Interesse an der befristeten Waldumwandlung überwiegt dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung. Nach Lage der Dinge wird zur Gewährleistung einer Erschließung des Wohngebiets Lenensruhe eine temporäre Umfahrung benötigt; baubedingt ist eine Sperrung der vorhandenen Zufahrt für den motorisierten Verkehr er-

forderlich. Zur vorgesehenen Umfahrung sind keine gleichgeeigneten Alternativen erkennbar. Der Eingriff ist auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Versagungsgründe des § 15 Abs. 4 LWaldG M-V liegen nicht vor.

Das Forstamt Grevesmühlen hat als untere Forstbehörde mit dessen Stellungnahme vom 04.08.2022 dem Vorhaben dessen „Einvernehmen“ zum geplanten Bauvorhaben erteilt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung bedarf es neben der Planfeststellung keiner gesonderten forstrechtlichen Genehmigung.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme mit standortgerechten Baumarten wieder aufgeforstet (vgl. Maßnahmen 011_A und 012_A). Für die temporäre Waldumwandlung werden darüber hinaus 626 Waldpunkte benötigt. Der erforderliche Ausgleich erfolgt über den Waldkompensationspool „Hellbach“ (Nr. 90) innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland (014_ÖK). Eine aktuelle Reservierungsbestätigung der Landesforstanstalt liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Gemäß § 5 Punkt 3 des Vertrags zwischen der Landesforstanstalt und der VHT über die Reservierung und den Erwerb von Waldpunkten ist die VHT verpflichtet, die Landesforstanstalt innerhalb einer Frist von 14 Tagen die eingetretene Bestandskraft des PFB schriftlich anzuzeigen. Aufgrund dieser Anzeige wird die Landesforstanstalt eine Rechnung zum Erwerb der Waldpunkte erstellen. Der Planfeststellungsbehörde ist ein Nachweis über die erfolgte Zahlung vorzulegen.

B.4.11 Denkmalschutz

Nach den Ausführungen des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Punkt 8.2.7) sind von der Baumaßnahme keine Boden- oder Baudenkmale betroffen. Dies wird in der Stellungnahme der Hansestadt Wismar vom 01.09.2022 bestätigt. Die Abt. Sanierung und Denkmalschutz erklärt in deren Funktion als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz der Hansestadt Wismar, das durch die geplante Baumaßnahme keine Baudenkmale betroffen sind und nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Bereich des Plangebiets bekannt sind.

Dessen ungeachtet können bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. In der Stellungnahme finden sich Hinweise auf die geltende Rechtslage, die unter Punkt A.4.7 übernommen werden.

Im Anhörungsverfahren hat sich das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (obere Denkmalbehörde) nicht geäußert.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Unter Hinweis auf den örtlich begrenzten Umfang der Baumaßnahme und der fehlenden Landesrelevanz ist das „Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ als obere Landesbehörde nicht zuständig, Stellungnahme der LPBK M-V vom 15.12.2021, Az.: LPBK-Abt3-TÖB-8114-2021.

Die VHT als Anlage 1 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1) eine „Fachtechnische Bewertung und Ermittlung der Rettungszeiten der Rettungskräfte zur Erreichung des Siedlungsbereichs des Lenensruher Wegs am Jungfernteich im Zuge des Ersatzneubaus der EÜ Strecke 6441 (km 96,664)“ eingereicht.

Im Ergebnis wird festgestellt,

- dass aufgrund der geringen Durchfahrtshöhe des Bestandsbauwerks der Siedlungsbereich Lenensruhe in der Rettungswegebewertung gerade noch im verträglichen Bereich, jedoch begrenzt in den Einsatzmitteln (z.B. keine Erreichbarkeit für Drehleitern), liegt und
- dass sich die Situation zur Rettungerschließung für alle Rettungsmittel mit dem Bau der bauzeitlichen Umfahrungsstraße wesentlich verbessern wird.

Die VHT hat mit deren Stellungnahme vom 26.02.2024 gegenüber der Planfeststellungsbehörde die „Umsetzung der mit der Unterlage eingereichten Maßnahme zur bauzeitlichen Stationierung eines Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuges im Bereich der ÖSW“ ausdrücklich bestätigt.

Die Auflagen zu Punkt A.4.8 tragen den Forderungen des Brandschutzamtes der Hansestadt Wismar und der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar Rechnung.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Vorhabenbereich befinden sich Kabel und Leitungen Dritter. Mit den unter Punkt A.4.9 verfügbaren Nebenbestimmungen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der örtlichen Infrastruktur hinreichend Rechnung getragen.

Im PFA befindet sich eine Reihe von Kabel und Leitungen Dritter wie Fernmelde-, Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen. Ein Teil dieser Anlagen muss umverlegt bzw. bauzeitlich gesichert werden. Die einzelnen Anlagen werden

- unter Pkt. 4.3 des Erläuterungsberichts und im Bauwerksverzeichnis erfasst sowie

- im „Leistungsplan bahnfremde Leitungen“ dargestellt.

Im Anhörungsverfahren hat die Planfeststellungsbehörde den nach Lage der Dinge betroffenen Betreibern der Ver- und Entsorgungsanlagen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Soweit einzelne Betreiber in deren Stellungnahmen Bestandsunterlagen zu ihren Anlagen übergeben bzw. einen Zugang zu diesen Daten eingerichtet haben, wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keinen detaillierten Abgleich zwischen den Planunterlagen der Vorhabenträgerin und den Bestandsunterlagen der Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlagen vornimmt. Es obliegt den Leitungsträgern, im Rahmen ihrer Stellungnahme zu erklären, ob die Planunterlagen insoweit vollständig sind.

Im Verlaufe der Planrechtsverfahren haben eine Reihe von Betreibern von Ver- und Entsorgungsleitungen eine Stellungnahme abgegeben und dabei Forderungen erhoben und Hinweise gegeben. In Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens hat die VHT die Planunterlagen vervollständigt.

Aus den Stellungnahmen sind keine Planrechtskonflikte zutage getreten; die einzelnen Forderungen sind nach Maßgabe der Auflagen unter Punkt A.4.9 zu erfüllen.

Im Einzelnen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich TK-Linien der Telekom, die von der Baumaßnahme berührt werden und infolgedessen eventuell verlegt oder gesichert werden müssen.

Es werden bauzeitliche Schutzmaßnahmen gegen eine Beschädigung der im aktiven Betriebszustand verbleibenden TK-Linien gefordert. Insbesondere werden Abstimmungen mit dem Ziel gefordert, Veränderungen oder Verlegungen der TK-Linien zu vermeiden.

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn für das Telekommunikationsunternehmen die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind.

Nach der Stellungnahme muss aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich sein. Dazu müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, das sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es wird auf die Kabelschutzanweisung der Telekom verwiesen.

Nach den Vorstellungen des Leitungsträgers soll die VHT mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Baubeginn von eventuellen Umbaumaßnahmen der Telekom einen Bauablaufzeitenplan aufstellen und mit der Telekom abzustimmen, damit Planung, Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können.

E.DIS Netz GmbH

Laut der Stellungnahme vom 15.12.2021 des Energieversorgers befinden sich im Baubereich keine Versorgungsanlagen der Unternehmens. Im Schreiben wird auf Stromniederspannungsleitungen und Strommittelspannungsleitungen Bezug genommen, welche von den Stadtwerken Wismar GmbH betrieben werden.

GDMcom GmbH

Das Dienstleistungsunternehmen erklärt mit dessen Stellungnahmen vom 20.12.2021 und 15.07.2022 für

- die Erdgas Peissen GmbH
- die Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
- die ONTRAS Gastransport GmbH sowie
- der VNG Gasspeicher GmbH,

dass sich im Baubereich keine Anlagen der eben aufgeführten Anlagenbetreiber befinden und derzeit auch keine Planungen laufen.

Gasversorgung Wismar Land GmbH

Nach deren Stellungnahme vom 18.02.2022 befinden sich im Baubereich keine Leitungen.

WEMAG Netz GmbH

Ausweislich der Stellungnahme des Energieversorgers 16.12.2021 befindet sich die Baumaßnahme außerhalb des Versorgungsgebiets; dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.

Zweckverband Wismar

Der Zweckverband ist nach dessen Aussage vom 15.12.2021 für den betreffenden Bereich für die Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung nicht zuständig und verweist an die Stadtwerke Wismar.

DB Kommunikationstechnik GmbH

Nach deren Stellungnahmen vom 24.03.2022 und 14.09.2022 betreibt das Unternehmen im Baubereich zwei Fernmeldekabel der DB Netz AG (heute: DB InfraGO AG). Gleichzeitig wird im Auftrag der Vodafone GmbH mitgeteilt, dass sich im Baubereich keine Anlagen des Telekomunternehmens befinden.

Die Planfeststellungsbehörde unterstellt, dass sich die jeweils zur Deutschen Bahn AG gehörenden VHT und die DB KT ohne eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss über die Anforderungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Streckenkabel verständigen werden. In diesem Sinne hat die VHT deren Erwidern zur Stellungnahme bestätigt, dass Veränderungen an der bestehenden Kommunikationsanlage nicht ohne Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH stattfinden werden.

Stadtwerke Wismar GmbH

Gegenstand der Stellungnahme vom 05.07.2022 sind die Versorgungsanlagen sowohl der Stadtwerke Wismar GmbH (Wasser) und als auch der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH (Strom).

Das kommunale Versorgungsunternehmen fordert u.a. eine Freihaltung der Schieber und Unterflurhydranten der Wasserversorgungsleitung im Bereich der BE-Fläche. Hierzu hat die VHT erklärt, dass in Abstimmung mit den Stadtwerken Wismar den Bereich der BE-Fläche begehen und die Schieber und Unterflurhydranten für die Freihaltung kennzeichnen wird.

In der Stellungnahme werden des Weiteren Vorgaben zur Mindestüberdeckungen der Leitungen gemacht und Anforderungen an die Schutzrohre bei erforderlichen Leitungsverlegungen formuliert. Schließlich werden Forderungen im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutzgebiet Wismar-Friedrichshof erhoben.

Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb (EVB)

Der Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar hat sich in den Stellungnahmen vom 30.06.2022 und 16.10.2024 (Planänderung) zu dessen Belangen geäußert; zudem ist die zuerst angeführte Stellungnahme im Erörterungstermin vom 26.10.2022 ausführlich verhandelt worden.

Der EVB weist auf die im Bereich der Eisenbahnüberführung liegenden und im Betrieb befindlichen Schmutz- und Regenwasserentwässerungsleitungen hin. In diesem Zusammenhang werden Planungen zur Nennweitvergrößerung der vorhandenen Regenwasserleitung von DN 300 auf DN 600 angesprochen. Gegenstand der Stellungnahme vom 16.10.2024 sind u.a. konkrete Anforderungen für die Rückverlegung bzw.

den Neubau der Regenwasser- und Schmutzwasserrohrleitungen (u.a. Materialanforderungen), welche die VHT nach deren Erwidern vom 12.12.2024 beachten wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die im Zusammenhang mit den Leitungsumverlegungen stehenden Fragestellungen durch die zu erstellende Ausführungsplanung zufriedenstellend gelöst werden. Dies schließt auch die Forderung nach dem gesicherten Betrieb der Abwasseranlagen während und nach Beendigung der Baumaßnahme ein.

Eine Berücksichtigung der öffentlichen Abwasseranlage ist für die Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigungspflicht in diesem Gebiet zwingend erforderlich. Für die als notwendig erachteten Abstimmungen werden Ansprechpartner benannt.

Kosten

Die Kostentragung für die Maßnahmen an den öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen ist zwischen den Beteiligten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Die Kostenverteilung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen und gesetzlichen Vorgaben.

B.4.14 Bauzeitliche Erschließung des Wohngebiets Lenensruhe

B.4.14.1 Bauzeitliche Umfahrung

Auf der Straße „Lenensruhe“ kann während der Brückenbaumaßnahme (Gesamtbauzeit: 20 Wochen, vgl. Erläuterungsbericht [Unterlage 1], Seite 19) der motorisierte Verkehr im Kreuzungsbereich nicht aufrechterhalten werden. Da die eben genannte Straße die einzige Zufahrt zum Wohngebiet Lenensruhe ist, wird die Herstellung einer bauzeitlichen Umfahrung unabdingbar.

Die ca. 1.000 m lange und 3,50 m breite Umfahrung verläuft östlich der Eisenbahnstrecke (bahnparallel) und bindet im Süden an die Landesstraße L 102 an. Für die Umfahrung werden Flächen genutzt, die in der Vergangenheit wohl schon als Straße genutzt worden waren. Die Umfahrungsstraße ist für ein dreiachsiges Müllfahrzeug trassiert, so dass sie ebenso mit allen gängigen Fahrzeugarten (u.a. Kleinbusse, Krankenwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Lieferfahrzeuge und Entsorgungsfahrzeuge) befahren werden kann. Angesichts der vorgesehenen 12 Ausweichstellen ist davon auszugehen, dass ein gefahrloses Begegnen von Fahrzeugen möglich ist. Um ein Abkommen von Fahrzeugen in das Streckengleis zu verhindern, wird in Teilabschnitten ein Fahrzeugrückhaltesystem installiert.

Die Details zur Wegeplanung sind insbesondere dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

Die bauzeitliche Umfahrung ist ausdrücklich nicht für die Nutzung durch den nichtmotorisierten Verkehr bestimmt.

Ein Ausbau der Umfahrung für den Fußgängerverkehr ist nicht vonnöten. Für den betreffenden Personenkreis bleibt der Kreuzungsbereich (Baustellenbereich) grundsätzlich passierbar; bei kurzzeitigen Unterbrechungen wird ein Shuttle-Verkehr eingerichtet. Andererseits würde ein fußgängergerechter Ausbau des Weges mutmaßlich zu stärkeren Konflikten u.a. in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“ und das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Wismar Kluß“ sowie zu größeren Eingriffen in Waldflächen führen.

Die bauzeitlich begrenzte Unterbindung des touristischen Wanderwegs im Abschnitt zwischen dem Fischteich (Kluß) und Lenensruhe ist im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens hinnehmbar.

Weil die bauzeitliche Umfahrung nicht für den nichtmotorisierten Verkehr bestimmt ist, bedarf es keiner speziellen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Fußgänger. Eine Interimsbeleuchtung ist entbehrlich.

B.4.14.2 Erschließung für den nichtmotorisierten Verkehr

Zur verkehrssicheren Erschließung des Wohngebiets Lenensruhe auch für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer wird im Baustellenbereich entsprechend dem jeweiligem Baufortschritt ein provisorischer Fußweg geschaffen (Erläuterungsbericht [Unterlage 1], Seite 17). In diesem Kontext wird u.a. ein separater Fußgängerdurchgang (lichte Breite 2,50 m und lichte Höhe 2,50 m) durch den Bahndamm hergestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Baustellenbereich im Zuge des provisorischen Fußwegs sicher gequert werden kann.

Indes kann der Baustellenbereich nicht ununterbrochen passiert werden; in einzelnen Bauphasen wird es zu Einschränkungen kommen. Während der Herstellung der Baugrube mit Abriss des alten Brückenbauwerks, während der Herstellung der Rüttelstopfsäulen und während des Einbaus der Hinterfüllung des Brückenbauwerks wird eine „absolute“ Baufreiheit zum Erreichen einer minimalen Sperrpause benötigt. Zudem wird bei der Herstellung des Straßenbaus unterhalb der Brücke keine Querung möglich sein. Zu Einschränkungen soll es an „wenigen Tagen“ kommen (Erläuterungsbericht [Unterlage 1] Seite 17).

Während der Zeiten, in denen der Baustellenbereich nicht fußläufig gequert werden kann, wird ein Shuttle-Verkehr eingerichtet. Der Shuttle-Verkehr soll zwischen der Bushaltestelle „Arndtstraße“ bzw. „Lenensruher Weg“ und einer Behelfshaltestelle verkehren, welche auf der kommunalen Freifläche östlich der EÜ geschaffen wird (vgl. Lageplan Verkehrsführung [Unterlage 3.6]). Der genaue Standort und die bauliche Gestaltung sind zumindest mit der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin und dem „Ökologische Schulort Wismar (ÖSW)“ als mutmaßlichen Hauptnutzer abzustimmen.

Die Hansestadt Wismar hat im Planfeststellungsverfahren keine Bedenken gegen die vorgeschriebene Nutzung des betreffenden kommunalen Grundstücks vorgetragen.

Für den Shuttle-Verkehr wird ein mit dem Schulungszentrum und Anwohnern abgestimmter Fahrplan erstellt. Überdies sollen für Schulklassen, die zum Schulungszentrum wollen, Sonderfahrten stattfinden.

B.4.15 Straßen, Wege und Zufahrten

B.4.15.1 Allgemeines

Bestandteil des Planvorhabens sind Straßenbaumaßnahmen an kommunalen Straßen sowie der Landesstraße L 102. Im Planfeststellungsverfahren sind die Hansestadt Wismar und das Straßenbauamt Schwerin beteiligt worden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Belange beider Behörden hinreichend berücksichtigt werden.

Gemäß Pkt. A.4.11 ist die VHT verpflichtet, die Ausführungsplanung sowie Baubegleitung, Abnahmen und Freigaben für die Straßenbaumaßnahmen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern abzustimmen.

Der Plan bildet eine geeignete Grundlage sowohl für Erarbeitung der Ausführungsplanung als auch für die Bauausführung dieser Anlagen.

Die dem EBA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des BEVVG obliegende Bauaufsicht ist auf Bahnbetriebsanlagen begrenzt. Auch die in § 4 Abs. 2 AEG normierte Zuständigkeit für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen u.a. für die Errichtung und Änderung von Anlagen bezieht sich ausschließlich auf Betriebsanlagen und Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes. Somit erfolgt im EBA keine Prüfung und Freigabe der Ausführungsplanung für sog. „Nicht-Eisenbahnbetriebsanlagen“.

B.4.15.2 Landesstraße L 102

An die L 102 bindet sowohl die bauzeitliche Umfahrung (Baustraße) als auch die Wendeschleife an.

In verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht hat das SBA Schwerin gegen den Plan zum Ersatzneubau der EÜ Lenensruhe keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, vgl. u.a. Stellungnahme vom 07.04.2025.

Für die fachtechnische Prüfung werden für die Anbindungen der bauzeitlichen Umfahrung und der Wendeschleife Detailunterlagen (im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 250) mit der Darstellung der Schleppkurven gefordert.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat die VHT die geforderten Unterlagen dem SBA Schwerin zur Prüfung vorzulegen, vgl. Punkt. A.4.11.2.

B.4.15.3 Kommunale Straßen und Wege

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Straßen- und Wegenetzes sind im Rahmen des Bahnbauvorhabens bauliche Anpassungen insbesondere an der Straße „Lenensruhe“ erforderlich. Für die Straßenplanung ist entsprechend dem geltenden Regelwerk eine Ausführungsplanung zu erstellen, die dem Bauamt der Hansestadt Wismar zur Prüfung und Freigabe vorzulegen ist.

Unter Punkt A.4.11.3 werden wesentliche Bestandteile der mit der Hansestadt Wismar abzustimmenden Ausführungsplanung angeführt. In den Stellungnahmen einzelner Fachbereiche aus der Gesamtstellungnahme der Hansestadt Wismar vom 16.10.2024 zur Planänderung finden sich weitere Aspekte, die einen objektiven Bezug zur in Rede stehenden Ausführungsplanung aufweisen. Hierzu gehören u.a. Anschlussplanungen der Nebenanlagen und Straßen (z.B. sichere Weiterleitung der Fußgänger) sowie die Sicherstellung notwendiger Sichtbeziehungen für die Durchfahrt. Die VHT hat die Forderungen zur Kenntnis genommen und wird diese nach eigenem Bekunden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen (vgl. Erwiderung der VHT vom 12.12.2024).

B.4.16 Straßenverkehr

B.4.16.1 Baustellenkonzept

In deren Stellungnahme vom 16.10.2024 weist die Hansestadt Wismar darauf hin, dass die Planungen sowie die Verkehrsführung während der Bauzeit (Baustellenkonzept) mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern, der Verkehrsbehörde und der Polizei

zu koordinieren sind. Diese Forderung bezieht sich auf die bauzeitliche Verkehrsführung sowohl für motorisierte als nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer. In deren Erwidern hierzu hat die VHT das „Vorgehen bestätigt“.

B.4.16.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Nach der Klarstellung der Planfeststellungsrichtlinien (hier: PF-RL 25 Abs. 4) sind in der eisenbahnrechtlichen Planrechtsentscheidung in der Regel keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen.

B.4.17 Kampfmittel

Laut Stellungnahme des „Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ Abt. 3 vom 15.12.2021 (Gz.: LPBK-Abt3-TÖB-8114-2021) vom 15.12.2021 sind in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen. Unter Verweis auf § 52 LBauO wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen soweit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich.

Die VHT hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

B.4.18 Kataster- und Vermessungswesen

In dessen Stellungnahme vom 02.03.2022 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg (Kataster- und Vermessungsamt) darauf hingewiesen, dass sich im Baubereich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes befinden. Falls diese Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen ist gleichermaßen zu verfahren. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wieder herstellen zu lassen.

Das „Landesamt für innere Verwaltung M-V; Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen“ wurde im Anhörungsverfahren nicht beteiligt. Aus der zentralen Geodatenplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GAIA-MV) ist ersichtlich, dass sich zumindest im Umfeld der bauzeitlichen Umfahrung ein Lagefestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(83241200, unterirdische Platte) befindet. Insoweit sollte die VHT im Rahmen ihrer Bauvorbereitungen in Kontakt mit dem eben genannten Landesamt treten.

Vermessungs- und Grenzmarken unterliegen dem gesetzlichen Schutz insbesondere nach § 26 des GeoVermG M-V, sie dürfen nur von den in § 5 Abs. 2 des GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

B.4.19 Raumordnung

Nach der Stellungnahme des „Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg“ vom 06.01.2022 werden durch das Vorhaben die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

B.4.20 Kommunale Bauleitplanung

In deren Stellungnahme vom 01.09.2023 sowie im Erörterungstermin vom 26.10.2023 verweist die Hansestadt Wismar auf deren Bemühungen, im Rahmen der aktuellen Bauleitplanung auch „verkehrliche Missstände“ im Lenensruher Weg zu beseitigen. Hierzu führt sie aus, dass bei der Entwurfsbearbeitung B-Plan Nr. 79/11/1 „Wohngebiet Lenensruher Weg Ost – Bereich allgemeines Wohngebiet“ u.a. unterschiedliche Verkehrsmodelle für die Eisenbahnüberführung untersucht werden.

Die Hansestadt Wismar macht darauf aufmerksam, dass das Eisenbahn-Bundesamt als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den vorbezeichneten B-Plan beteiligt war. Insofern sei davon ausgegangen worden, dass die Bauleitplanung entsprechend Berücksichtigung findet.

Vorliegend sind die Brückenbauplanungen nicht gemäß § 7 Satz 1 BauGB an den Flächennutzungsplan anzupassen. Soweit hier bekannt widerspricht der vorhandene Brückenstandort nicht dem Flächennutzungsplan. In den, dem Eisenbahn-Bundesamt als „Träger öffentlicher Belange“ im Zuge des Verfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung von Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Lenensruher Weg / Ost“ übersandten Unterlagen orientiert der Geltungsbereich der 55. Änderung u.a. am vorhandenen Verlauf der Straße „Lenensruhe“; als südliche Begrenzung wird der Weg „Lenensruhe“, abgehend von der „Arndtstraße“ bis zur Bahndammunterführung“ angesprochen. Dieser Geltungsbereich findet sich sowohl in den Unterlagen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Stand Juni 2015) als auch der 2017 erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Somit wird der vorhandene Brü-

ckenstandort durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans erkennbar nicht infrage gestellt.

Vorgaben im Flächennutzungsplan zur Verlegung des Brückenstandorts hätte das Eisenbahn-Bundesamt widersprochen; Betriebsanlagen einer Eisenbahn unterliegen dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt und sind damit der kommunalen Planungshoheit entzogen.

Gleichwohl sind die kommunalen Planungsabsichten nach Maßgabe des § 38 BauGB als wesentlicher öffentlicher Belang in die Planrechtsentscheidung einzustellen. Daher sind die Bemühungen der Hansestadt Wismar zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Beseitigung von verkehrlichen Missständen abwägungsrelevant. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass der Standort der (neuen) EÜ ein dauerhafter Zwangspunkt für jegliche zukünftige Straßenplanung ist. Die Straße „Lenensruhe“ ist die einzige öffentliche Zuwegung zu dem östlich der Bahnstrecke liegenden und bebauten Bereich, in welchem sich u.a. der „Ökologische Schulort Wismar (ÖSW)“ befindet. Mit der von der Hansestadt Wismar angeregten Verlegung des Überführungsbauwerks in südlicher Richtung ließe sich allenfalls nur eine geringfügige Verbesserung der derzeit ungünstigen Linienführung der Straße „Lenensruhe“ erzielen.

Im Falle der Verschiebung der EÜ und damit der Straße „Lenensruhe“ würde sich anbieten, eine bislang von der Gemeindestraße abgetrennte Fläche in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 79/11/1 „Wohngebiet Lenensruher Weg Ost – Bereich allgemeines Wohnen“ einzubeziehen, die allerdings vergleichsweise klein ist.

Im Ergebnis der Abwägung wird die Forderung der Hansestadt Wismar nach Verschiebung der EÜ zurückgewiesen. Den vorskizzierten Vorteilen steht der erhebliche Mehraufwand für die Errichtung eines völlig neuen Kreuzungsbauwerks gegenüber. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hätte die Hansestadt Wismar als Veranlasserin zu tragen. Die Hansestadt Wismar hat jedoch zu keiner Zeit, auch nicht im Erörterungstermin die Kostenübernahme erklärt.

Hinsichtlich der geforderten Verschiebung der Brücke liegt kein Verlangen der Hansestadt Wismar nach § 12 Punkt 1 EKRg i.V.m. § 3 Punkt 3 EKRg vor.

Inzwischen liegt ein Entwurf der Satzung der Hansestadt Wismar über den B-Plan Nr. 79/11/1 „Wohngebiet Lenensruher Weg Ost – Bereich Allgemeines Wohngebiet“ (Bearbeitungsstand: 01.12.2023) vor. In der Begründung hierzu heißt es, dass eine Umverlegung der Bahnunterführung nicht mehr verfolgt und deshalb nicht mehr Bestandteil der Planung ist (Seite 23). Auch wenn die Hansestadt Wismar in deren Erwide-

rung vom 16.10.2024 zur Planänderung auf Untersuchungen des VHT zu „unterschiedlichen Verkehrsmodellen Eisenbahnunterführung“ hinweist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Bedenken zum Standort der Eisenbahnüberführung Erledigung gefunden haben. In der neuerlichen Stellungnahme der Hansestadt Wismar werden keine konkreten Forderungen (mehr) erhoben.

B.4.21 Vollsperrung

Für den Brückenneubau ist im betreffenden Abschnitt eine mehrmonatige Streckensperrung notwendig. Betroffen hiervon ist neben dem Schienenpersonennahverkehr in Wismar ansässige Wirtschaftsunternehmen (u.a. Seehafen Wismar).

Für die Planfeststellungsbehörde ist nach Lage der Dinge keine verhältnismäßigen alternativen Bauverfahren erkennbar, bei denen eine Sperrung der eingleisigen Strecke verhindert bzw. signifikant verkürzt werden könnte.

Wenigstens hat die VHT gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass sie innerhalb der insoweit notwendigen Sperrpause weitere Baumaßnahmen im Streckenabschnitt durchführen werde, um weitere Sperrungen zu verringern.

Im Verlaufe des Planfeststellungsverfahrens sind keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Vollsperrung erhoben worden.

B.4.22 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Für die Realisierung des Bauvorhabens werden Flächen Dritter für die bauzeitliche Umfahrung, die Zuwegung zur Baustelle und für technologische Flächen (technologischer Streifen, BE-Fläche, Lagerfläche) vorübergehend sowie für die Ausgleichspflanzungen dauerhaft (Grunddienstbarkeit) beansprucht. Der Umfang dieser Grundstücksbelastungen ist aus den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsverzeichnis und –plan) ersichtlich. Die betroffenen Flächen stehen ganz überwiegend im kommunalen Eigentum. Der Planfeststellungsbehörde liegen bereits die schriftlichen Einverständniserklärungen der Eigentümer zur zeitweiligen bzw. dauerhaften Nutzung vor.

Der PFB stellt verbindlich fest, inwieweit die Inanspruchnahme von Grundstücken oder Rechten Dritter für Zwecke des Planvorhabens (einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen) zulässig ist. Er bildet jedoch keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die VHT, das Grundstück bzw. Recht eines Dritten zur Realisierung des Planvorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Berechtigten, der Enteignung oder zumindest der vorzeitigen Besitzeinweisung.

Die VHT ist gehalten, sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der betreffenden Flächen zu angemessenen Bedingungen zu bemühen (vgl. § 3 EntG). Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die VHT nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 21 AEG) bzw. die Enteignung (§ 22 AEG) bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen. Die Entschädigungsforderungen sind dann Gegenstand des Entschädigungsverfahrens nach dem EntG.

Der Planfeststellungsbehörde liegt das schriftliche Einverständnis des privaten Eigentümers vom 10.08. 2022 zur zeitweiligen Nutzung des für die bauzeitliche Wendeschleife (Bauwerksverzeichnis [Unterlage 4] lfd. Nr. 7) beanspruchten Flurstücks vor.

B.4.23 Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.23.1 Einwender P001

Die Einwenderin betreibt in Lenensruhe ein Schulungszentrum. Anhand des Nutzungskonzepts des „Ökologischen Schulorts Wismar (ÖSW) weist sie mit deren Schreiben vom 01.08.2022 als betroffener „Anrainer“ nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer durchgehenden Erreichbarkeit des ÖSW hin.

Diesem nachvollziehbaren Interesse wird durch den Plan sowie den diesbezüglichen Nebenbestimmungen dieses PFBs hinreichend Rechnung getragen.

Die VHT ist insbesondere gegenüber der Einwenderin an deren Zusage hinsichtlich vorheriger Abstimmungen, Bekanntmachungen und Anpassungen des Bauablaufs (vgl. Punkt A.5.4) gebunden.

B.4.23.2 P002

In deren E-Mail vom 01.09.2022 nimmt die Einwenderin Bezug auf ein Flurstück, welches im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 79/11/1 „Wohngebiet Lenensruher Weg Ost – Bereich allgemeines Wohngebiet“ liegt. Dem E-Mail ist zu entnehmen, dass die Einwenderin selbst nicht Eigentümerin des betreffenden Flurstücks ist. Im Rahmen des Bauvorhabens wird die auf dem Flurstück befindliche kleine Fläche, auf welcher der Weg „Lenensruhe“ verläuft, bauzeitlich beansprucht.

Laut deren E-Mail schließt sich die Einwenderin „als direkter Anlieger“ der nach ihrem Wissenstand von der Hansestadt Wismar favorisierten Lösung an, bei welcher der Weg Lenensruhe ohne Verschwenkung in Nordrichtung geradeaus durch eine neu zu

schaffende Bahnunterführung geführt wird. Ersichtlich würde bei einer solchen Variante der Weg „Lenensruhe“ aus dem Flurstück herausverlegt werden.

Nach dem neueren Entwurf der Satzung der Hansestadt Wismar über den B-Plan Nr. 79/11/1 „Wohngebiet Lenensruher Weg Ost – Bereich Allgemeines Wohngebiet“ (Bearbeitungsstand: 01.12.2023) verfolgt die Hansestadt Wismar die Verlegung der EÜ nicht mehr (vgl. Punkt B.4.20). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass damit die Einwendung gegenstandslos geworden ist.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie gelangt nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung, dass die öffentlichen, für die Verwirklichung des Plans sprechenden Belange die entgegenstehenden Belange überwiegen.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der „Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV)“, weil die Antragstellung vor dem 31.07.2021 erfolgte.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Domstraße 7 in 17489 Greifswald)**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Domstraße 7 in 17489 Greifswald)**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Schwerin, den 19.07.2025

Az. 571ppü/013-2020#007

EVH-Nr. 3450554